Pol. g.
467
p 13

1789.

Don Johan Nepomuck von Füll
auf Windach, Freÿherr zu Kamerberg
Herr zu Grunertshofen, Eresing, und Pisliz
Sr. Kurfürsts Durchleucht zu Pfalzbai
ern Kamerer, wircklich Geheimer
und Hofrath.

Pol. g. 467 p-3

<36608218570010

<36608218570010

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. g. 467 P

Leitfaden

zu dem

von Sonnenfelsschen Lerbuche

der

Politischen Wissenschaften.

Nach der neuesten Auflage desselben zum Gebrauche der Studirenden herausgegeben

von

M. Adolf Kopetz.

Dritter Teil.

Finanz.

Prag und Leipzig, bei Kaspar Widtmann.

1789.

C' eſt la plus importante maxime de l' adminiſtration des Finances, de travailler avec beaucoup plus de ſoins à prévenir les beſoins, qu' à augmenter les revenus.

I. I. Rouſſeau: diſcours ſur l' Economie politique.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den
edlen Patrioten
Bömens
den
verdinstvollen Glidern
der
Gelerten Geselschaft
in Prag
wie auch
den
würdigen Herausgebern
der
Materialien
zur
alten und neuen Statistik
von
Bömen
widmet dise Arbeit
zum
Denkmale
seines innigsten Dankgefüls für Ihre zum Besten seines teuren Vaterlandes abzwekkende Bemühungen.

Adolf Kopetz.

Vorrede.

Die Rezension meines ersten Teils in der algemeinen Jenaer Litteratur-zeitung macht es mir gewissermassen zur Notwendigkeit, die eigentliche

Ab-

Absicht meiner Arbeit näher zu bestimmen; da Rezensent den Nuzzen derselben blos auf einige Erleichterung bei der Repetizion einzuschränken die Güte hatte. Es ist war, Erleichterung bei der Wiederholung gehörte mit zu dem Plane meiner Arbeit; aber sie war nicht Zwek derselben, wie es villeicht beim ersten Anblikke scheinen dürfte, sondern blos Mittel, meine Absicht, nämlich Studirende unvermerkt an Ordnung im Denken zu gewönen, und zur zwekmässigen Lesung des von Sonnenfelsschen Ler-

buches einzuleiten, um so gewisser zu erreichen. Ich habe bei Privatrepetizionen Gelegenheit gehabt, das Bedürfnis der Studirenden kennen zu lernen; ich darf mir daher auch mit gutem Grunde schmeicheln, dass ich dise Absicht erreichen werde, besonders da nach dem Zeugnisse des Rezensenten selbst in der Uibersicht logikalische Ordnung durchgängig beobachtet ist. Uiberhaupt beschäftiget sich die Rezension gröstenteils mit den Fragen, die ich doch nur als eine Nebensache behandelte, und Rezensent wil mir

dabei eine Absicht aufdringen, an die ich gar nicht dachte. Nach seiner Meinung sol sich der Student bei Lesung des Lerbuches derselben gleich einem Katechismusschüler als eines Leitfadens bedinen, da ich doch die Bestimmung derselben zur Wiederholung, und Selbstprüfung ausdrüklich anzeigte. Erst dann, wenn er eine Abhandlung gelesen, sol er Gebrauch davon machen, um zu versuchen, ob er das, was er gelesen, auch behalten habe; und so fält denn auch iene scharfsinnige Bemerkung hinweg,

dass dise Fragen für einen denkenden Kopf von wenig, oder gar keinen Nuzzen wären; wobei ich zugleich selbst mit anmerken wil, dass, wenn ich für geübte Denker gearbeitet hätte, auch die Uibersicht zu weitläuftig, ia sogar überflüssig wäre, weil dise, wenn sie das Lerbuch vor sich haben, sich selbe selbst hätten machen können. Die Mängel, die mir bei disen Fragen zur Last gelegt werden, habe ich selbst eingestanden, und auch schon bei dem zweiten Teile zu verbessern gesucht. Dass ich endlich ausser eini-

gen Anmerkungen nichts von dem Meinigen hinzugetan, ist ganz natürlich; denn der Titel des Buches zeigt ia schon an, dass ich weder ein selbstständiger Schriftsteller werden wolte, noch konte.

Ich schlüsse nun meine Arbeit mit dem Wunsche, dass sie bei ienen, für die sie bestimt ist, dieienige Wirkung haben möchte, die sie meiner Absicht gemäs haben solte, und mit der Versicherung, dass, obschon ich izt vom Drukorte entfernet lebe, diser Teil dennoch von wesentlichen Druk-

felern frei sein wird; da mein mir von Seite des Kopfes sowol, als von Seite des Herzens ungemein schäzbarer Freund Hr. Barth. Wilhelm das unangeneme Geschäft der Korrektur zu übernemen die Güte hatte.

Wien den 2 Hornung
1789.

Kopetz.

Ausfürliche Uibersicht

der

Finanzwissenschaft.

Einleitung.

Die Einleitung in die **Finanzwissenschaft** enthält

I) die einfachsten Begriffe derselben, und

II) die Ordnung, wornach sie behandelt wird.

(I) Zu den **einfachsten Begriffen** derselben gehört.

A) der Zwek der Staatseinkünfte;

B) die Behebung derselben; und

C) die verschidenen Wege, selbe hereinzubringen.

(A) Der **Zwek** der Staatseinkünfte ist, den zur Beförderung des algemeinen Wols nötigen Aufwand zu bestreiten; woraus sich sowol

1) das Recht des Staats, selbe zu forders, als auch

2) die Verbindlichkeit der Bürger, selbe zu geben, und endlich

3) die Grenzen diser wechselseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten bestimmen lassen.

(1) Das **Recht des Staates**, von den Bürgern Abgaben zu **fordern**, ist in dem Rechte zu allen ienen Mitteln gegründet, one welche der Endzwek der Geselschaft, das gemeinschaftliche Wol, nicht erreicht werden könte; so wie

(2) der Grund der **Verbindlichkeit der Bürger** dise Forderungen zu **leisten**, die Teilname an dem gemeinschaftlichen Wole ist — welches

a) Anfangs durch wirkliche Dinstverrichtungen geschah — die aber, als die Zal der Bürger vermeret, das Gebiet des Staats erweitert wurde, nach geschehener Schäzzung

b) in Abgaben verwandelt wurden, wodurch an dem Wesentlichen der Entrichtung gar nichts geändert wurde. Der Grund diser wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten bezeichnet zugleich

(3) Die **Grenzen** beider — der Staat ist nämlich

a) nur so vil zu fordern berechtiget, als zur Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Wols nötig ist — und die Bürger

b) nur zu dem ienigen Beitrage verpflichtet, welcher zur Erreichung dises Endzwekkes zureicht; daher

(B) bei **Behebung** der Staatseinkünfte dafür zu sorgen ist, dass sie

1) zum Vorteile des Staats, und

2)

2) zum Vorteile des einzelnen Bürgers geschehe.

(1) Der **Vorteil des Staats** besteht darin: dass die eingehenden Einkünfte zureichen, und dis werden sie, wenn ihre Grösse der Grösse des Aufwands angemessen ist, welchen der Regent davon zu bestreiten hat; daher das Wort zureichend, wenn in der Beförderung des algemeinen Wols immer fortgeschritten werden sol, sowol

a) den notwendigen, als

b) nüzlichen, iedoch nur dise beide Gattungen von Aufwand in sich schlüst.

(2) Der **Vorteil des einzelnen Bürgers** hingegen in der Mässigkeit des Anteils, den er zum Staatsaufwande beizutragen hat, welche wesentlich darin besteht, dass nach dem Ebenmase zu der Grösse des algemeinen Aufwands, und dem Vermögen iedes Bürgers der Staat sich an dem möglichst kleinsten Beitragsanteile genügen lasse; welche Betrachtung zugleich von dem eben so wenig staatsklugen, als ungerechten Grundsazze: dass die öffentlichen Einkünfte beständig vermerct werden müssen: ein zuverlässiges Urteil fällen läst. Um aber beides um so sicherer zu erreichen, mus

a) die Grösse des erforderlichen Aufwandes durch den Staatsaufwandsüberschlag bestimmet — wobei

α) der nötige Aufwand zum Masstabe angenommen, und zugleich

β) auf die ausserordentlichen Bedürfnisse des Staats Rücksicht genommen werden mus;

b) die Art den Beitrag einzubringen durch ein Finanzsistem festgesezzet, und

c) die Verwaltung dises wichtigen und weitläuftigen Geschäftes zu einem Gegenstande der öffentlichen Leitung gemacht werden; zu welchem Ende ein eigenes Finanzkollegium nötig wird, welchem zugleich die Untersuchung der Finanzproiekte aufgetragen werden sol.

(C) Die **Wege, die nötigen Einkünfte hereinzubringen**, sind nach Verschidenheit des Aufwandes verschiden, welcher

1) ein ordentlicher,

2) ein ausserordentlicher ist.

(1) Der Beitrag zu dem **ordentlichen Aufwande** wird immer von dem Vermögen der Bürger erhoben, und dis zwar

a) mittelbar — wenn nämlich aus dem algemeinen allen Bürgern ungeteilt gehörigen Vermögen ein Teil abgesondert wird; welches auf eine zweifache Art geschehen kan: entweder dass dem Regenten zur Bestreitung des erforderlichen Aufwandes

α) gewisse Strekken vom Staatsgebiete ausgezeichnet werden, welche Domänen heissen, oder

β) daſſ ihm das Recht, gewiſſe Gegenſtände, die nuzabwerfend, aber zugleich von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daſſ ſie die Zerſtükkung in Privatanteile nicht wol zulaſſen, zu nüzzen eingeräumet wird, welche insgemein Regalien genant werden;

b) unmittelbar — aus dem Privatvermögen der Bürger, wozu ſich abermal eine zweifache Art anbietet:

α) wenn iemand eines beſondern ihm zugehenden Vorteils wegen belegt wird, wohin z. B. Gerichts = und andere Arten Taxen gehören, welche, weil es ungewis iſt, wer, und wie vile ſich in dem Falle befinden werden, ſelbe zu entrichten, den Namen zufällige Einkünfte erhilten;

β) wenn die Bürger die Summe, welche der gemeine Aufwand notwendig macht, in Anteilen nach einer gewiſſen Schäzzung zuſammenbringen, und dis ſind die Steuern, welche folglich nur als das Ergänzungsmittel in Anſehen der ſchon angezeigten Quellen der Einkünfte zu betrachten ſind.

(2) Der auſſerordentliche Aufwand braucht entweder

a) nur ſtükweiſe oder in kleinen Teilzalungen gemacht zu werden — wozu der Beitrag durch Erhöhung der ordentli-

chen

chen Steuern, oder durch die Belegung neuer Gegenstände geschehen kann — oder

b) es sind mit einmal beträchtliche Summen nötig — welche — wenn man dadurch nicht die Beitragsfähigkeit für die Zukunft schwächen wil — entweder

α) durch den Staatskredit — wodurch der Staat

a) die erforderlichen Summen mit einmal erhalten, und

b) für den Bürger gleichwol zur gemächlichen Teilzalung Zeit gewinnen kan —

oder wenn die Umstände des Staats so dringend wären, dass dise Mittel entweder zu langsam, oder unzureichend wären

β) durch Veräusserungen hereingebracht werden können.

(II) Die Ordnung, wornach sodann die Finanzwissenschaft abgehandelt wird, ist folgende: wenn der Staatsaufwandsüberschlag gemacht, so wird

A) Das Finanzsistem gefasst, oder die Richtschnur, wie das, was der ordentliche Aufwand fordert

B) Von Domänen,

C) Von Regalien,

D) Von zufälligen Einkünften eingebracht, und was dann noch abgängig ist,

E) Von Steuern ergänzet; wie weiters der ausserordentliche Aufwand

F) Von erhöten oder neuen Steuern, oder

G) Durch den Staatskredit bestritten; endlich gar

H) Von Veräusserungen die lezte Hilfe erwartet werde, welches alles unter Besorgung

I) eines eigenen Finanzkollegiums geschehen mus, welchem neben den gewönlichen Geschäften, insbesondere die Untersuchung

K) Der Finanzentwürfe aufgetragen ist.

I.

Vom Finanzsisteme.

Das Finanzsistem ist ein festgesezter Plan, wornach die zureichenden ordentlichen Einkünfte des Staats, von den Nazionaleinkünften

I) gewis eingehoben, und

II) dauerhaft gemacht werden.

(I) Die Gewisheit der Einkünfte mus bei Entwerfung eines Finanzsistems von zwo Seiten zum Augenmerke genommen werden:

A) in Ansehen der Grösse,

B) in Ansehen der Zeit.

(A) Die Gewisheit der Staatseinkünfte in Ansehen der Grösse hängt von 3 Stükken ab:

A) dass bei Bestimmung der Staatseinkünfte überhaupt das Mas der Möglichkeit nicht überschritten werde;

B) dass schikliche Gegenstände zur Behebung derselben gewälet werden, und

C) dass alles, was unter dem Namen der öffentlichen Einkünfte behoben wird, auch one Verminderung in die öffentlichen Kassen eingehe.

(A) Das Mas der Möglichkeit kan überschritten werden: entweder

1) in Bezihung auf den ganzen Staat — wenn die Summe der öffentlichen Einkünfte überhaupt gegen die Staatskräfte zu gros angetragen wird — oder

2) in Bezihung auf die Teile des Staats — wenn in grössern Staaten zwischen den Provinzen, in kleinern zwischen den Kreisen nicht das gehörige Gleichgewicht beobachtet wird.

(1) Um das Mas der Möglichkeit in Bezihung auf den ganzen Staat nicht zu überschreiten, mus man

a) die Quellen der Nazionaleinkünfte kennen,

b)

b) den ächten Begriff derselben festsezzen, um dann

c) die Grösse derselben aufsuchen, und bestimmen zu können, der wievilte Teil des Nazionaleinkommens zur Bedekkung des öffentlichen Aufwandes gehoben werden müsse,

(a) Die **Quellen** des Nazionaleinkommens sind:

α) der Feldbau — und

β) die Aemsigkeit, worunter alles mitbegriffen wird, was immer den numerären Reichtum eines Staates vermeret; *) und da

(b) unter Nazionaleinkommen eigentlich nur das verstanden werden kan, um was das schon vorhandene Nazionalvermögen vergrössert wird, so kan auch unter **Nazionaleinkünften** nur das Produkt der Nazionalbeschäftigung nach Abzug des Vorschusses verstanden werden, deren

(c) Grösse entweder

a)

---

*) Hr. **Smith** (in seinem ser schäzbaren Werke: Untersuchung der Natur und Ursachen von Nazionalreichtümern) zibt beides unter einen einzigen Begriff zusammen, wenn er S. 1. sagt: „Die iärliche Arbeit einer ieden Nazion ist der ursprüngliche Fond, der sie mit allen den Notwendigkeiten, und Bequemlichkeiten des Lebens versorgt, die sie iärlich verbraucht u. s. w.„

α) durch die politische Arithmetik, oder

β) durch Verbindung gewisser Urkunden, welche der Finanzverwaltung von andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung an die Hand gegeben werden, aufgesuchet werden kan.

(α) Durch die **politische Arithmetik** bemüt man sich, den Nazionalhauptstamm zubestimmen, welcher als zusammengesezt

a) aus dem Werte der ligenden —

b) aus dem Werte der beweglichen Güter, und

c) der Barschaft angenommen wird; allein da bei diser Berechnuug alles zu ser Mutmassung ist, um der Bestimmung der Názionaleinkünfte zum Grunde gelegt zu werden; so wird sich die Regirung bei disem so wichtigen Geschäfte mit glüklicherm Erfolge

(β) iener **Urkunden** bedinen, die eine bestimtere Bezihung auf die eigenen Quellen des Nazionaleinkommens haben; sie sind:

a) die Grundbücher —

b) Katastra — welche beide vereinbart mit den

c)

c) Oekonomietabellen das Produkt der Landwirtschaft geben;

d) die Manufakturtabellen — welche

aa) das Produkt der Nazionalämsigkeit, und

bb) verglichen mit der Ausfur nach den Mautregistern, die Grösse des Nazionalumsazzes geben;

e) die Bergwerkstabellen, und

f) Münzregister — welche beide den Zuwachs des Numerären von Innen geben;

g) die Mautregister — welche

aa) die Ausfur an landwirtschaftlichen und Kunstprodukten — mithin den Zuwachs an Baarschaft von Aussen,

bb) die Einfur geben — mithin was von diser Seite wieder an ausgehender Baarschaft abzuzihen kömt; welchen Rubrikken

h) der aktive und passive Schuldenstand der Nazion zugesellet werden mus — um dem Einkommen

aa) die Zalungen zuzurechnen, welche andere Staaten für öffent-

öffentliche Schulden an die Nazion entrichten, und

bb) abzuziben, was die Nazion für Schulden diser Art an Fremde entrichtet.

(2) Um das gehörige Gleichgewicht zwischen den Teilen des Staats zu beobachten, mus man

a) die Einkünfte ieder einzelnen Provinz kennen — da sie einander weder an Fruchtbarkeit, noch Vermögen gleich sind — und

b) darnach den Provinzialbeitrag bestimmen.

(a) Die Einkünfte einer Provinz werden berechnet:

α) nach der Grösse derselben — welche der Regirung aus genau gezeichneten Provinzialkarten bekant werden mus —

β) nach ihrer Fruchtbarkeit — sowol

a) nach der möglichen — welche auf die Beschaffenheit der Scholle ankömt, und da sie in einem nur etwas grössern Umfange stets unterschiden ist, durch eine unter den verschidenen Zalen

len der klassifizirten Gründe gemachte Ausgleichung in eine Mittelzal gebracht wird — als

b) nach der wirklichen — welche der Grad der Volkommenheit ist, worin sich die Landwirtschaft der Provinz befindet — folglich auch

γ) nach der Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse — welche aber nur, besonders bei den gewönlichen Finanzverfassungen, wo die öffentlichen Einkünfte in Geld eingehen,

a) nach dem Absazze, und

b) nach dem Anwerte von aussen angesezzet werden müssen; weil sonst die Berechnung immer unrichtig sein würde, wenn entweder

aa) die ganze, nach Abschlag der Vorschuskosten erübrigte Erzilung angesezzet — da blos der Zuwachs an Numerären als Provinzialeinkommen betrachtet werden kan, wel-

welches doch durch die erübrigte Erzilung um nichts vermeret wird — oder

bb) der Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse one Unterschid zwischen der innern Verzerung, und dem Verkaufe von aussen berechnet würde — da die Verzerung von Innen entweder

αα) schon mit unter der Rubrikke der Vorschuskosten abgezogen, z. B. iene des Landmannes, des grössern Güterbesizzers, und der Handwerker auf dem flachen Lande, oder in offenen Städtchen — oder

ββ) anderswo schon angesezzet ist z. B. iene des Manufakturanten, welche, da sie mit auf den Warenpreis geschlagen wird, schon unter der Rubrikke der ganzen Ausfur mitbegriffen ist:

δ) nach den in einer Provinz angelegten Manufakturen, und der Ausfur ihrer Erzeugnisse — endlich

ε) nach andern Geldzuflüssen — deren hauptsächlichste sind:

a) die Ausbeute der Bergwerke,

b)

b) die Besoldung der Staatsbeamten;

c) die Verzerung der in einer Provinz bequartirten Soldaten;

d) die Verzerung von Fremden, die ihre Einkünfte entweder aus andern Provinzen desselben Staats (denn dise werden in Bezihung auf Finanzüberschläge nicht als Teile, die unter sich Bezihung haben, sondern iede als ein für sich bestehendes Ganzes angesehen) oder ganz aus fremden Staaten hereinzihen;

e) die Zinse, die abermals entweder aus den Nazionalbänken, oder von auswärtigen an die Provinz bezalet werden — wovon aber

η) alles, was durch die Einfurhandlung entweder an Auswärtige oder an die Mitprovinzen oder auf andere Art an Baarschaft ausflüst, abgezogen, und nur, was nach disem Abzuge übrig bleibt, für die Summe angenommen werden mus, wovon ein Teil als Provinzialbeitrag zu den algemeinen Staatseinkünften eingehoben werden mag.

(b) Der Provinzialbeitrag mus daher nach der Bilanz des Numerären bestimmet wer-

werden, und die Regel der Unterteilung ist:

Die wechselseitigen Grössen der beizutragenden Anteile sollen sich gegeneinander verhalten, gleich dem wechselseitigen Geldempfange der Provinzen — weil

α) die Auslage den Empfang nicht übersteigen kan, und

β) die Provinz, bei der die Anlage nicht nach disem Verhältnisse ausgemessen ist, entkräftet werden, und endlich gar zu Grunde gehen mus — da sonst der Unternemungsfond angegriffen, järlich mer und mer vermindert, und endlich erschöpfet würde, welches notwendig auch den Verfal der Landwirtschaft und Aemsigkeit, folglich auch die Entkräftung und gänzliche Zugrunderichtung diser Provinz nach sich zihen mus.

B) Bei der Wal der Gegenstände, wovon öffentliche Einkünfte behoben werden sollen, kan ein Irtum begangen werden:

1) in der Zal — wenn

a) ihrer zu vile sind — weil dadurch die Einhebungskosten vergrössert, welches mer noch der Dauer als der Gewisheit der Staatseinkünfte zum Nachteile gereicht;

b) die ganze Summe der Abgaben auf einen einzigen Gegenstand gelegt ist — weil sich leicht Umstände ereignen können, wel-

welche die Beschränkung der Erzilung oder Verzerung nach sich ziben können:

2) in der Eigenschaft derselben — wenn die Behebung ganz oder grossen Teils auf solche Gegenstände gegründet ist, die einer wilkürlichen Verminderung ausgesezzet sind; daher sollen

3) um disen Irtum zu verhüten

a) die Einkünfte zwar auf merere, iedoch nicht zu vile Gegenstände verteilet — weil dann

α) der Wechsel weniger zu fürchten ist, oder wenn er sich ia ereignet

β) nicht so beträchtlich sein kan, und

γ) die auf ieden Fal nötige Unterteilung eines kleinen Abgangs auf merere Gegenstände weniger empfindlich ist;

b) die Entrichtung vorzüglich auf Bedürfnisse gegründet werden --- weil

α) der Gebrauch der Gemächlichkeit, und der Uiberfluswaren zu ser von der Wilkür der Verzerenden abhängt, und

β) die Furcht, dass die gemeine Klasse dadurch zu ser beladen würde, ungegründet ist, da bei einer gut eingerichteten Behebungsart die Entrichtungen der erzilenden Klasse immer zulezt von der verzerenden Klasse getragen werden, wie in der Abhandlung von Steuern wird gezeigt werden --- und da

c) bei allem dem gewisse Umstände dennoch bei einem, oder andern Gegenstande einen Abgang verursachen können: so mus zu der, nach den Bedürfnissen ausgemessenen Summe, noch so vil geschlagen werden, als man für zureichend hält. Zum Masstabe dises Uiberschusses kan die Mittelzal dinen, welche aus den durch merere Jare in den verschidenen Rubrikken sorgfältig bemerkten Abgängen gezogen wird.

(C) Damit endlich alles, was unter dem Namen der öffentlichen Einkünfte behoben wird, auch one Verminderung in die öffentlichen Kassen eingehe, mus man zu verhindern suchen, dass Nimand an den Staatskassen

1) eine Untreue begehen wolle, und

2) dass Nimand diselbe begehen könne.

(1) Um es dahin zu bringen, dass Nimand eine Untreue begehen wolle, mus

a) eine vorsichtige Wal in Besezzung der Aemter getroffen, folglich nur Leute von gutem Wandel, uud geprüfter Treue angestellet;

b) die Beamte anständig besoldet, damit sich mit der Leichtigkeit eine Untreue zu begehen, nicht auch der Beweggrund der Not paare, und den Trib gleichsam unwiderstehlich mache;

c) gegen die Veruntreuungen Strafen festgesezt, und an den Betretenen one Nachsicht volstrekket werden.

(2)

(2) Dass Niniand Veruntreuungen begehen könne, sucht man zu erhalten:

a) durch Eide --- welche Gewonheit aber

α) überhaupt überflüssig ist --- weil

a) der Mann von Redlichkeit keines Eides nötig hat, um an seiner Pflicht nicht zum Verräter zu werden, und

b) dem, welcher sich durch die Pflicht der Redlichkeit nicht gebunden hält, eine wörtliche Beteurung nicht Einhalt tun wird --- und daher

β) nur die falschen Eidschwüre zalreicher macht, und das Verzeichnis der Laster vermeret;

b) durch nidergelegte Sicherheitsgelder, oder sogenante Kauzionen ---- welche Vorsehung

α) nüzlich ist bei kleinern Bedinungen, wo nämlich zwischen der erlegten, und der anvertrauten Summe ein Verhältnis erhalten werden kan, allein

β) unnüzze bei wichtigern Aemtern, welche mit den grösseren, und das Privatvermögen, mithin auch iede Bürgsfähigkeit übersteigenden Kassen zu schaffen haben, bei welchen die Veruntreuungen

c) durch öftere unvermutete Untersuchungen des Kassestandes sicherer hintangehalten werden können;

d) durch eine woleingerichtete Staatsberechnung --- deren wesentliche Eigenschaften sind:

α) Kürze --- um teils

a) die Rechnungsämter nicht durch zu zalreiche Beamte kostbar zu machen, teils

b) mit der Rechnung nicht in Ausstand zu bleiben;

β) Klarheit --- wodurch

a) iedermann das Einsehen gestattet, und eben dadurch

b) der Betrug erschweret wird, der sich immer gerne hinter die Unverständlichkeit flüchtet, wo er die Entdekkung weniger zu fürchten hat;

γ) Leichtigkeit, das Ganze, und die Teile augenbliklich zu übersehen --- welches sowol

a) der Sicherheit des Staats ---- der auf solche Art, wenn er immer wil, Untersuchungen vornehmen kan --- als

b) der Sicherheit der Beamten zuträglich ist -- weil diser dadurch in den Stand gesezzet wird, mit iedem

dem Augenblikke sich selbst zu übersehen;

δ) eine beständige Kontrolle --- welche erhalten wird, wenn ein Rechnungsgeschäft bei mereren Beamten dergestalt durchläuft, daß die Teile auf einander eine Bezihung haben, nach welcher auf die Genauheit oder Ungenauheit der gefürten Rechnung gefolgert werden kan; endlich

ε) Absonderung der Staatsberechnung von den übrigen Teilen der Finanzverwaltung --- weil sonst der Endzwek der Sicherheit davon nicht erwartet werden könte, da sie im eigentlichsten Verstande die Kontrolle der sogenanten Kammern ist.

(C) Die Gewisheit der Einkünfte in Bezihung auf die Zeit hängt ab:

1) von Bestimmung günstiger Einhebungstermine --- daher sol

a) die Zeit der Entrichtung überhaupt dahin verleget, wo der Entrichtende warscheinlich bei Kräften ist, sie zu tragen; bei dem Feldbaue z. B. weder zu nahe vor, noch zu nahe nach der Aernte;

b) die Abgaben in kleinere Anteile zerstükt, um durch die Unterteilungen die Entrichtung weniger beschwerlich zu machen; und zugleich

c) mit auf die kreislaufende Geldmasse, und auf die Geschwindigkeit, womit sie den

Um=

Umlauf verrichtet, gesehen werden, da bei Bestimmung der Entrichtungstermine nach Umständen eine nachteilige Stokkuug desselben veranlasset werden kan:

2) von der Pünktlichkeit in der Einhebung selbst --- zu welchem Ende

a) die Abgaben one Nachsicht eingetriben, und

b) im Verzögerungsfalle sogar Strenge zu Hilfe gerufen werden mus --- welches

α) unentberlich ist für den Staat --- weil er seine Auslagen nach dem Mase eingeteilet hat, als er den Einflus der Einkünfte erwartet --- und

β) heilsam dem steuerbaren Bürger ---- weil er dadurch gezwungen wird, sich den Vorteil der teilweisen Zalung nicht entgehen zu lassen, da ihm sonst die Entrichtung mit einmal zu lästig sein würde.

(II) Die Dauer der Einkünfte berut auf der unverminderten Beitragsfähigkeit

A) auf der algemeinen des Staats, und

B) auf der besondern der einzelnen Entrichtenden.

(A) Die algemeine Beitragsfähigkeit ist aus zwo Grössen zusammengesezt:

1) aus der Zal derienigen, die zu der öffentlichen Last beitragen --- welche von der Grösse der Bevölkerung abhängt;

2)

2) aus dem Anteile, den ieder zur Ergänzung diser Zalen beizutragen fähig ist --- welcher von dem Einkommen abhängt, das auf die Erwerbung durch die Beschäftigung gegründet ist; woraus sich folgende zween wichtige Finanzgrundsäzze ableiten lassen, die bei jeglicher Finanzunternehmung, um die algemeine Beitragsfähigkeit nicht zu schwächen, als der Prüfstein anzusehen sind:

a) Alle Einkünfte, welche nach ihrer Gattung, Grösse, oder nach der Art, sie einzuheben, mittelbar, oder unmittelbar auf die Beschränkung der Bevölkerung wirken können, sind schädlich:

b) Alle Einkünfte sind schädlich, welche die Verminderung von irgend einem Zweige der Beschäftigung veranlassen, sei es nun, dass sie der Arbeitsamkeit nicht Kräfte genug lassen, um die Unternemung fortsezzen zu können, oder auch nicht Ermunterung genug, um sie fortsezzen zu wollen.

(B) Um die besondere Beitragsfähigkeit ungeschwächt zuerhalten, mus alles sorgfältig vermiden werden, was die Vergrösserung des einzelnen Anteils der Entrichtung bewirken kan; daher sol

A) die Summe der öffentlichen Einkünfte nicht unmittelbar zu gros angenommen,

B) nicht mittelbar vergrössert;

C) keine Ausname von der algemeinen Beitragspflicht gestattet werden; und

D) die Entrichtungen der einzelnen Bürger gegen einander im gehörigen Verhältnisse stehen.

(A) Die Summe der öffentlichen Einkünfte wird **unmittelbar zu gros** angenommen, wenn mer gefordert wird, als zu Bestreitung des nötigen Aufwandes erforderlich ist; welches gewönlich in der Absicht zu geschehen pflegt, um die Entrichtung auf einen unveränderlichen Fus zu sezzen; allein dis ist

1) unmöglich --- da der ausserordentliche Aufwand, den man dadurch zu bedekken glaubt, von zu vilen, und ser wandelbaren Umständen abhängt, die eine zuverlässige Bestimmung der Grösse desselben ausschlüssen; und wenn es auch möglich wäre, so ist es

2) nachteilig -- weil dadurch die Entrichtungen beständig auf einen hohen Fus erhalten würden; welches auf die Erwerbung der Bürger, folglich auch auf die Dauer der Einkünfte den schädlichsten Einflus haben mus; und endlich

3) sind die Vorteile, die man sich davon verspricht --- dass nämlich

א) der arbeitsame Bürger bei seinen Erzeugnissen im Uiber-

berschlage des Preises auf alle Ereignungen gesichert,

2) der Staat auf ieden Fal vorbereitet sei, und

3) die Bürger die Gemächlichkeit kleiner Teilzalungen genössen ---

nur scheinbar --- da es

a) immer möglich ist, dass die beigelegte Summe zur Bestreitung des zu machenden ausserordentlichen Aufwandes nicht zureichet, weil sich dessen Grösse nicht vorher bestimmen läst;

b) unklug wäre, einem erst möglichen Uibel dadurch zuvorzukommen, dass man es für immer gewis machet, wie hir der Fal wäre; und

c) immer vorteilhafter ist, nichts als in noch so kleinen Teilen zu zalen; und der Vorteil der teilweisen Zalung durch den Weg des öffentlichen Kredits erhalten werden kan, one dabei die Nachteile des verminderten Kreislaufes, die bei einem unveränderlichen Entrichtungsfusse unvermeidlich wären, befürchten zu müssen. Hiraus flüst aber

4)

4) keineswegs, dass plözliche und öftere Abänderungen der Entrichtungen nicht eben so schädlich wären, weil dadurch der Uiberschlag des entrichtenden Bürgers, den er doch in so vilen Bezihungen zu machen hat, schwankend gemacht wird, welches

a) den Wert der ligenden Güter,

b) die Spekulazion des Kaufmanns,

c) den Kredit unsicher machen, folglich

d) eine Störung im Algemeinen nach sich zihen würde; daher denn

5) bei Entwerfung eines Finanzsistems notwendig ist, für die ordentliche Lage der Umstände einen beständigen Entrichtungsfus festzusezzen, der wenigstens so lange, als dise Umstände nicht wechseln, unveränderlich erhalten werde; zu welchem Ende schon im Staatsaufwandsüberschlage auf die Bedekkung der kleinern sich oft ereignenden Fälle Bedacht zu nemen sein wird.

(B) **Mittelbar** kan die Summe der öffentlichen Abgaben **vergrössert** werden durch die Einhebung; daher es notwendig wird die am wenigsten kostspilige Einhebungsart zu wälen. Die Behebung kan auf zweierlei Art geschehen:

1)

1) der Staat überläst sie entweder an andere, oder

2) er erhebt die Einkünfte selbst.

(1) Die Behebung wird **an andere** auf eine dreifache Art überlassen: der Staat schreibt nämlich eine bestimmte Summe vor, und überläst die Unterteilung auf das Einzelne entweder

a) den Grundobrigkeiten, oder

b) den belegten Gegenden selbst, oder er überläst

c) seine Einkünfte pachtweise.

(a) Die Gründe, die den Staat bewegen können, die Unterteilung an die **Grundobrigkeiten** zu überlassen, mögen ungefär folgende sein:

α) dass die Grundobrigkeiten das Vermögen ihrer Grundsassen warscheinlich besser kennen, folglich das billige Verhältnis in der Unterteiluug leichter beobachten werden, wozu sie noch

β) ihr eigener Vorteil auffordern mus, ihre Grundsassen immer in aufrechtem Stande zu erhalten, und

γ) dass dadurch der gröste Teil der Einkünfte von Seite des Staates auf einen sichern

Fus

Fus gesezt werde; wenn dem Grundherrn die Behebung dergestalt aufgetragen wird, daß er für den Anteil seiner Grundsassen entweder im Vorschusse stehen, oder dafür haften mus. Allein

a) ist es höchst unbillig und hart, den Grundherren den Vorschus für ihre Insassen aufzulegen, oder sie zum Ersazze für die Rükstände zu verpflichten;

b) gereicht es der Finanzverwaltung eben nicht zur Ere, wenn ihr die Gegenstände, worauf sich die Entrichtungen gründen, nicht selbst bekant sind; und endlich

c) ist dise Behebungsart immer ser bedenklich, weil sie

aa) den Grundobrigkeiten die Gelegenheit anbietet, bei dem an sie überlassenen Unterteilungsrechte sich selbst frei zu machen, und ihren Anteil auf die Grundsassen einzurechnen, oder

bb)

bb) villeicht gar noch durch einen Zuschus sich für ihre Mühe zu entschädigen;

cc) die Grundherren, wenn sie für die Rükstände haften müssen, disen Verlurst abzuwenden, die stärksten Zwangmittel zur Eintreibung anwenden, und dadurch den Untertan nach und nach zu Grunde richten werden; endlich

dd) dabei alles zu fürchten ist, was eine wilkürliche Behebungsart Nachteiliges nach sich zihen kan.

(b) Die Selbstschäzzung oder Selbstbelegung als eine algemeine Behebungsart ist

α) überflüssig — da nur solche Gegenstände zur Belegung gewälet werden sollen, die eine zuverlässige Bestimmung zulassen;

β) bedenklich — weil, wenn dabei das Eindringen in das Innere der Familien vermiden werden sol, alles auf Treue und Glauben der Beitragspflichtigen ankömt; und daher

γ)

γ) höchstens anwendbar —

a) bei der ersten Grundlage eines Finanzsistems, wo eine Selbstschäzzung zwischen Provinzen und Provinzen am ersten eine verhältnismässige Unterteilung erwarten läst, und

b) bei Unterteilung der Vergütung des Feuer= und Wetterschadens, welcher nicht leicht auf eine andere Art erhoben werden kan.

(c) Die Verpachtung der Einkünfte kan abermal auf eine zweifache Art geschehen:

α) die Pächter geben eine gewisse Summe an den Staat, mit dem eingeräumten Rechte, diselben von den Untertanen nach eigener Unterteilung wieder einzuheben — und dis ist einfache Pachtung; oder

β) sie schüssen die Summe der Staatseinkünfte vor, sind aber in der Wiedereinhebung an eine gewisse Vorschrift gebunden — und dis heist vermischte Pachtung

(α) Die einfache Pachtung ist eine Einhebungsart, die

a)

a) dem Staate am teuersten zu stehen kömmt — da

aa) die Weitläuftigkeit der Verwaltung ein Heer von Beamten erfordert, und

bb) der Beweggrund der Pächter blos Gewinn ist, den sie immer auf das höchste zu treiben bemühet sein werden; wodurch folglich

cc) die Entrichtungsanteile zum doppelten Nachteile des Staates vergrössert werden; weil

αα) der Staat von dem vom Untertane entrichteten Mer keinen Vorteil zibt, und

ββ) dadurch die Beitragsfähigkeit der Entrichtenden für die Zukunft vermindert wird.

b) dem Untertane am beschwerlichsten fält — da er dabei ganz der Wilkür des Pächters Preis gegeben wird, von dem er

aa) bei Umständen, welche die Entrichtung unmöglich, oder äusserst beschwerlich machen, keine

Nach=

Nachsicht, sondern vilmer

bb) Grausamkeit in der Eintreibung zu erwarten hat; und der villeicht

cc) seine Anverwande von dem Beitrage befreit, oder andern Befreiungen davon in Pausch und Bogen verkauft, und die Anteile der Befreiten auf die übrigen Untertanen unterteilet; welche Unterteilung

dd) den Pachtungsbeamten einen Vorwand leihet, in das Innerste der Familien zu dringen, welches immer, anderer Nachteile zu geschweigen, Misvergnügen und Mutlosigkeit veranlasset:

c) bei welcher sich der Staat der Gefar aussezzet, den Feldbau, die Handlung, die ganze Klasse der Arbeitsamkeit zu Grunde zu richten — denn da es gewis ist, dass die Hauptleidenschaft der Pächter die Begirde, ihren Gewinn zu vergrössern, ist; so werden sie

aa) alle Entrichtungen auf das höchste spannen — wodurch

αα) die Landwirtschaft mutlos gemacht, und zu Grunde gerichtet wird,

ββ) der wolfeile Preis, der doch bei der Handlung das Wichtigste ist, und mit demselben ganze Zweige der Handlung verloren gehen, folglich

γγ) die wichtigsten Quellen des Nazionaleinkommens vertroknen werden — und

bb) zu den gefärlichsten Schleichhändlern werden, wenn ihnen der Verkauf der verbotenen Waren mer Vorteil, als die davon abfallenden Mautgebüren, hoffen läst:

δ) aus welcher noch andere nicht geringe Gefaren für einen Staat entspringen können — denn es ist möglich, dass Fremde unter ihrem, oder unter erborgtem Namen einer Nazionalfamilie die Einkünfte pachten, welche entweder

aa) Bürger eines in der Macht weteifernden Staates — die dann die Stärke und Schwäche ihres Nebenbulers zuverlässig kennen zu lernen Gelegenheit haben, folglich einverstanden mit ihrer Regirung eine Nazion durch unmässige Bedrükkungen erschöpfen, und dadurch die Unterjochung von weitem her zubereiten können — oder

bb) Nebenbuler der Handlung sein können, welche dann, besonders wenn sie sich durch die Pachtung in den Besiz der Maut gesezzet haben, den Eingang ihrer Waren zum Nachteile des Nazionalkommerzes, und zur Zugrundrichtung der inländischen Manufakturen begünstigen werden; zu welchen Uibeln endlich noch

cc) der Verlurst der Barschaft, wenn sie den Gewinn ausser Land zihen, geschlagen werden mus, wodurch dem Kreislaufe järlich ansehnliche Summen auf immer entzohen werden:

e) deren vorgeschüzte Vorteile entweder keine sind, oder auch one der Pachtung erhalten werden können — denn

aa) die dabei so ser geprisene Gewisheit der Einkünfte — weil die Pächter in der Einhebung genauer wären, und ihre Gegenstände besser zu übersehen wüsten — ist Satire auf die Finanzverwaltung, die selbe um so leichter erhalten könte; da ihr ihr Standort Behelfe an die Hand geben kan, die selbst dem Pächter mangeln;

bb) die Nachlassungen, die bei den Pachtungen erspart werden sollen, sind bereits in dem Pachtungsüberschlage enthalten, und geschehen daher nicht auf Rechnung des Pächters, sondern des Staates; endlich

cc) das Hilfsmittel, das sich der Staat durch die Pachtungen zu bereiten glaubt, um nämlich in Fällen eines ausserordentlichen Aufwandes an ihrem Kredite, und ihren Kassen eine zuverlässige Zuflucht zu haben, ist das traurigste von der Welt; denn

αα) ist dise Hilfe für den Staat immer die kostbarste, und beschwerlichste, die Pächter mögen mittelbare oder unmittelbare Gläubiger des Staats werden; und ist

ββ) zugleich ein Beweis, wie ungeheuer ihre Erpressungen gewesen sein müssen, da sie so grosse Summen auf einmal vorzuschüssen im Stande sind.

(β) Die gemischte Pachtung macht

a) die Regirung sorgloser, die Pächter aber verwegener, das Volk unter dem Scheine der Gerechtigkeit zu drükken, welchem nunmer in einem gewissen Verstande selbst die Freiheit zu seufzen benommen ist *); und zibt

b) alle Nachteile der einfachen Pachtung nach sich — da

aa) die Gefaren, denen der Staat bei fremden Pächtern ausgesezt ist, besonders des für die Nazionalhandlung so nachteiligen Schleichhandels, durch die Regulirung nicht verschwinden;

bb) der Staat sich das Vermögen raubt, den Dürftigen die Erlassungen zu machen, one die sie

*) In Abbeville list man an einem Hause, wie Linguet erzält, wo die Pächter ihre Einname haben: Regem ut volentem, Nos ut ministrantes timete; man könte sich schon hiraus ungefär einen Begriff von diser Menschenrace machen.

sie unvermeidlich zu Grunde gerichtet werden;

cc) der Gewinn des Pächters nicht weniger Belästigung des Entrichtenden, und ein Verlurst für den Staat bleibt; und man sich

dd) nicht verheissen kan, dass Leute, deren einziger Endzwek ist, ihren Gewinnanteil zu vergrössern, sich genau an die vorgeschribenen Einteilungen halten, und nicht Gelegenheit suchen und finden solten, iedem Tariffe auszubeugen; welches alles auch

ee) auf die Verpachtung einzelner Teile der Staatseinkünfte angewendet werden kan.

Die Prüfung diser verschidenen Behebungsarten bestättiget

(2) den Vorzug der eigenen **Behebung des Staates**; und bei diser mus, um nicht zu beschwerlich und kostbar zu werden

a) ienen, welchen sie übertragen ist, kein Nuzanteil zugestanden werden — weil sie dann gewissermassen in vermischte Pachtung ausartete, folglich verhältnismässig alle Nachteile zu befürchten wären, die von diser angefüret worden;

b) iedem Entrichtenden seine Entrichtungspflicht bekant sein — um dem Willkürlichen in der Unterteilung vorzukommen; zu welchem Ende es nüzlich sein wird,

die

die Einnemer mit Staatsquittungen, worauf die Abgabe bemerket ist, zu versehen, welche sie dem Steuernden gegen Erlag des Anteils zu verabfolgen hätten;

c) die Einhebung selbst —

α) one Störung des Innern der Familien — da häusliche Nachsuchungen beständigen Anlas zu Plagereien geben; daher der Behebungsfus auf eine Art eingerichtet sein sol, welche, so vil es erfordert wird, die Gegenstände, und Schäzzung der Abgabe ins Helle sezzet;

β) auf dem kürzesten Wege — weil diser immer der sicherste und am wenigsten kostbare ist;

γ) nur mit der zureichenden Anzal der Beamten geschehen --- da ihre Besoldung mit zum öffentlichen Aufwande gehöret, folglich von den Entrichtenden getragen werden mus.

(C) Die Ausname von der Beitragspflicht im Ganzen, oder zum Teile wird

1) erschlichen --- wenn sie in Geheim erhalten wird, one dass man einen Grund der Ausname auch nur vorzuschüzzen hätte;

2) angemasst --- wenn man sie auf irgend ein Recht, Herkommen, Verträge u. d. gl. zu stüzzen sucht;

3) erteilet --- wenn sie von der obersten Gewalt als eine Befreiung verlihen wird.

(1) Die erschlichene folglich widerrechtliche Ausname ist

a) ein Dibstal —

α) an dem gemeinen Wesen — wenn nämlich der Ersaz von einer andern Seite nicht geschiht, mithin ein zu Bestreitung des öffentlichen Aufwandes erforderter Teil vorenthalten wird:

β) an den Mitbürgern — wenn der durch die Ausname mangelnde Teil verhältnismässig ihnen aufgebürdet, ihr Beitragsanteil also vergrössert wird — und da sie

b) nur dann möglich ist, wenn

α) der Staat von den Gegenständen, die zu dem Grunde der Belegung bestimt sind, kein genaues Kentnis hat,

β) die Unterteilung den Gutsherren, Magistraten oder Pächtern überlassen ist; so sollen

c) um sie zu hindern

α) nur solche Gegenstände, welche eine genaue Bestimmung zulassen, zur Belegung gewälet;

β) der Entrichtungsfus, und der Masstab des Beitrags nicht geheim gehal-

halten, sondern Jedermann bekant sein, um zu verhindern, dass nicht etwa die Gutsherrn und Magistrate, wenn ihnen die Unterteilung überlassen ist, sich von den Entrichtungen ausnemen, und ihren Anteil den Gemeinden aufdringen, und

γ) die Pachtungen, wie schon gesagt worden, ganz und gar aufgehoben werden

(2) Angemasst wird die Befreiung besonders von 3 Ständen:

a) von den Gelerten;

b) von dem Adel; und

c) von der Klerisei.

(a) Die **Gelerten** schüzzen den Nuzzen vor, den sie dem gemeinen Wesen durch ihren Unterricht schaffen; allein ieder Stand trägt nach einem gewissen Verhältnisse das Seinige zum gemeinen Wole bei, also hebt sich dises gegeneinander auf, und die Pflicht beizutragen, besteht in Ansehen aller wieder volkommen gleich.

(b) Der **Adel** gründet seine Ausname

α) auf die Verteidigung des Staates, die einst seine Sache war, und da dise nun vom Staate selbst besorget wird: so bezibt er sich

β) auf das Herkommen; allein jedes Herkommen, das keinen Rechtsgrund für sich hat, wie auch hir der Fal ist — da, wie gesagt, die Verteidigung, woraus dise Ausname einst entsprang, aufgehöret hat — fält von selbst hinweg;

γ) auf Verträge — in Ansehen deren die Sache grössern Schwirigkeiten ausgesezzet ist, deren Auseinandersezzung in das Gebiet des algemeinen Staatsrechts gehört.

(c) Die Ausname der **Klerisei** kan weder

α) aus dem göttlichen Rechte — da

a) in diser Bezihung zwischen unserer Klerisei, und den Leviten des alten Bundes keine Aenlichkeit ist, und

b) die Stelle des Matthäus, worauf man sich vorzüglich stüzzet, unmöglich so erkläret werden kan, wie sie von den Verfechtern der geistlichen Immunität erkläret wird, wenn anders kein Widerspruch in der heil. Schrift herrschen sol; da nach dem Ausspruche des Paulus die Entrichtung der Steuer für Jedermann Gewissenspflicht ist — noch

β)

β) aus besondern Verträgen des römischen Stuls mit den Regenten — da

a) leztere sich hizu entweder durch einen ungünstigen Zusammenflus der Umstände gezwungen sahen, oder unwissend waren, und den Umfang ihres Rechtes nicht kanten; und

b) die Verjärung gegen Majestätsrechte keinen Plaz hat, weil das Recht eines ieden Fürsten, für seiner Untertanen Wol zu sorgen, nicht von seinem Vorgänger, sondern von dem Zusammenhange der Mittel mit dem Endzwekke abgeleitet wird — folglich blos

γ) aus der Verleihung des Regenten hergeleitet werden — welche daher von demselben nicht nur allein

a) wiederrufen werden kan — weil iede Verleihung diser Art das stilschweigende Bedingnis mit sich fürt, wenn dadurch dem öffentlichen Wole nicht zu nahe getreten wird — sondern sogar

b) wiederrufen werden mus — weil keine Gewalt sich bis dahin erstrekket, zu Gunst eines Einzelnen, oder eines Standes das

das gemeine Wesen zu verlez-
zen.

(3) Der Staat **erteilet** die Ausname entwe-
der

a) gegen eine erlegte Summe, wel-
ches eine Art von Einlösung ist, wenn
z. B. das gemeine Wesen eine an-
sehnliche Summe bedarf, und sie ihm
von einem Mitbürger gegen die Steuer-
freiheit vorgeschossen wird — oder

b) unentgeltlich als eine Belonung,
um dadurch die Leistung der Belonung
im Baaren zu ersparen; allein bei-
des ist

α) bedenklich --- weil

a) die Veräusserung der Steuer-
pflicht eine nicht vorteilhafte,
und kostbare Aushilfe ist, bei
welcher noch besonders hinzu-
kömt, dass dadurch der Staat
seine Schuld zur Belästigung
des Algemeinen gleichsam ver-
ewiget, und

b) änliche Belonungen, besonders
wenn sie sich auf ser vermö-
gende Bürger, oder auf gan-
ze Stände erstrekte, den übri-
gen Steuerpflichtigen, wenn einst
die Ursache davon vergessen ist,
Ungerechtigkeit scheinen würde;
die einige zum Nachteile der
andern begünstiget --- daher
selbe

β)

β) wenn ia unter den vorhergehenden Regirungen dergleichen erteilet worden wären, zurükgezogen werden müssen, iedoch so, dass den Besizzern diser Befreiungen auf eine andere Art eine Vergütung geschehe, da sie immer eine billige Forderung haben.

(D) Die Entrichtungen des einzelnen Bürgers müssen nach einem **zweifachen Verhältnisse** berechnet sein:

1) zu dem eigenen Vermögen, und

2) zu dem Vermögen der Mitsteuernden.

(1) Für das Verhältnis der Belegung zu dem **eigenen Vermögen** kan folgender Grundsaz angenommen werden: **Durch die Entrichtung mus weder der reelle** - - worunter alle nuzabwerfende Güter, von was immer für einer Gattung begriffen werden — **noch der persönliche Hauptstamm** — worunter die Fähigkeit zu erwerben verstanden wird — des Bürgers **angegriffen werden**, d. i. dem Bürger mus weder

a) das Vermögen, noch

b) der Mut oder der Willen seine Erwerbungen fortzusezzen benommen werden.

(a) Um das **Vermögen** zur Fortsezzung der Erwerbung nicht zu

schwä-

schwächen, mus von Entrichtnngen frei bleiben:

α) der notwendige Unterhalt — welchen zu schmälern die Regierung

a) nicht berechtiget ist — da die anerschaffne Pflicht der Selbsterhaltung dem Bürger den Anspruch darauf gewäret, welcher er beim Eintrite in die bürgerliche Geselschaft nicht entsaget, ia nicht entsagen konte — und wenn sie es nach wäre, so würde sie sich dadurch

b) selbst schaden — da der Unterhalt dergestalt notwendig ist, dass man entweder

aa) zu Grunde gehen — in welchem Falle sich der Staat einen Bürger, eine Familie selbst töden würde — oder

bb) ihn, woher er immer komme, besorgen mus — in welchem Falle der Bürger, dessen Einkünfte durch das Uibermas der Entrichtung erschöpft sind, den Hauptstamm anzugreifen gezwungen wäre, der dann nach und nach beständig ge=

gemindert, und zulezt in einer gewissen Zeit ganz vernichtet, folglich auch ganz beitragsunfähig gemacht würde:

β) der Vorschus *) — unter welcher Benennung alles zusammengefasst wird, was, in Bezihung auf die gemachte Erwerbung für eine hereingebrachte, in Bezihung auf die künftige für eine zu machende Auslage, als der Unternemungsstamm anzusehen ist — weil sonst der Bürger so wie in der Masse der Arbeitsamkeit, also auch in der Masse der algemeinen Beitragsfähigkeit zum Unwerte herabgesezzet würde; woraus nun von selbst folgt, dass

γ) nicht das ganze Einkommen der Bürger, sondern allein das reine d. i. eigentlich der Gewinn unter die Beitragspflicht gezogen werden kan, wenn anders der Staat sich auch für

---

*) Wenn dise beide nicht unangetastet bleiben, könte man mit dem Verfasser des Traité de la Circulation & du Credit (S. 284.) sagen: c' est attaquer les racines des plantes que l'on a intérêt de conserver; c'est déplumer les ailes des oiseaux que l'on destine â voler: en un mot, c'est couper l' arbre par le pied pour en cueillir le fruit.

für die folgenden Jare Einkünfte versichern wil; daher denn auch

a) wenn gar kein reines Einkommen, oder Gewinn gemacht worden, auch vom Staate nichts gefordert werden kan z. B. bei Miswachs, Wetterschaden u. d. gl. auf welche Zufälle folglich bei Entwerfung eines Finanzsistems mit zurükgesehen werden mus;

b) iene Entrichtungen, die der Untertan dem Grundherrn leisten mus, vorher abzuzihen sind — in welcher Rüksicht der Vorteil der Finanzverwaltung heischt, dass der Staat

aa) die Grenzen der Forderungen der Grundherren fest beware, und den Untertan gegen iede Erweiterung derselben schüzze;

bb) auch andere Arten von Abgaben z. B. die Sammlungen der Mendikanten u. d. gl. abstelle; denn da die Beitragsfähigkeit mit dem reinen Einkommen im Verhältnisse steht; so wird die erstere immer nach dem Mase geschwächet, als das leztere durch Nebenentrichtungen sich vermindert.

(b) Um dem Bürger auch nicht den Willen zu erwerben zu benemen, mus ihm nebst Unterhalt und Vorschus arch ein Anteil, der seine Arbeitsamkeit zureichend belonet frei von Entrichtungen gelassen werden, folglich ihm

α) nicht das ganze reine Einkommen, sondern

β) nur ein Teil davon, der sich wegen Wandelbarkeit der Staatsbedürfnisse nicht numerisch bestimmen läst, zu dem öffentlichen Aufwande abgefordert werden; da sonst dem Bürger iede Anstrengung gleichsam unnüzze, und er daher mutlos gemacht wird, welches notwendig

a) den Aemsigen nachlässiger, und

b) den Trägen und Nachlässigen nicht nur nicht fleissiger, sondern nach träger machen, und dann

c) die Masse der Beschäftigung, folglich auch die algemeine Beitragsfähigkeit vermindern, und daher

d) die Dauer der Einkünfte vereiteln mus.

(2) Für das Verhältnis der Abgaben nach dem Vermögen der Mitsteuernden, mag folgender Grundsaz als unfelbar angenommen werden können:

Die zu entrichtenden Anteile sollen sich gegen einander verhalten, gleich den reinen Einkünften der Steuerpflichtigen; d. i. gleich der Summe, welche beiden nach Abzug des Unterhalts und Vorschusses übrig bleibt — woraus von selbst folget, dass

a) bei Ausmessung des Entrichtungsanteils der Unterschid der Klassen mit in Anschlag gebracht, und auf einen standesmässigen Unterhalt zurükgesehen werden mus; und dass es

b) bei der so unendlich mannichfältigen Verschidenheit in den Klassen, in dem Vermögen, Verdinste, den Erwerbungen und dem Unterhalte unmöglich ist, eine volkommene Gleichheit unter den Mitsteuernden zu erhalten; daher

c) alles getan sein wird, wenn eine solche Gleichheit unter den Klassen festgesezet ist, dass die Abgabe für denienigen, der in ieder Klasse das wenigste Einkommen hat, nicht drükkend ist.

II.

Von Domänen.

Bei den Domänen komt

I) die Brauchbarkeit derselben in Absicht auf die Finanzverwaltung, und

II) ihre Verwaltung zu betrachten.

(I) Die **Brauchbarkeit** der Domänen ist nach Verschidenheit der Regirungsformen verschiden; sie sind höchstens

1) ienem Staate angemessen, wo die Maiestätsrechte getrent sind, z. B. wo das Recht des Kriges unbeschränkt in den Händen des Regenten, das Recht der Anlagen aber in den Händen des Volkes ist — in welcher Lage es für den zeitlichen Regenten vorteilhaft ist, Domänen zu besizzen, weil er dadurch wenigstens einen Teil der Einkünfte in Sicherheit hat; aber

2) schädlich iedem andern Staate — weil auch bei der besten Verwaltung derselben, (welche dabei immer nur frommer Wunsch bleiben wird) der Vorteil mererer Familien verloren geht, die sich darauf hätten anbauen können; daher es,

(II) was ihre **Verwaltung**, und Benüzzung betrift, vorteilhafter sein wird, selbe

1) in Bauerngüter zu verwandeln — wozu der Regent nicht nur

a) berechtiget — da sich nicht vermuten läßt, daß er in dem gebundene Hände haben sol, was auf die Beförderung des algemeinen Wols, und auf die Vervolkomnerung der öffentlichen Anstalten Einflus hat — sondern auch gewissermassen

b) verpflichtet ist — weil dise Verwandlung sowol der Bevölkerung eines Staates, als der algemeinen Kultur zuträglich ist: und

2) wenn ia in einem Staate Kammergüter vorhanden sind, sollen selbe, bis dise Zerstükkung vorgenommen wird, ihrer Bestimmung gemäs auf das vorteilhafteste nach den Regeln der Privatökonomie benüzzet werden; weil, ie nachdem die Einkünfte diser ersten Quelle zu ordentlichen Einkünften ergibiger sind, die Steuern der Bürger mässiger sein werden.

III.

Von Regalien.

Bei den Regalien kommen

I) die Gegenstände,

II) die Zal, und das Wesen derselben zu betrachten, wornach sich

III) die Grundsäzze ihrer Verwaltung bestimmen, und

IV) von ihrer Schiklichkeit oder Unschiklichkeit zu Finanzquellen ein zuverlässiges Urteil fällen lassen wird.

(1) Zu **Gegenständen** der Regalien werden insgemein angenommen:

1) die Gewässer — wovon das Wasserregal, oder die Fischerei —

2) die Wälder — wovon

a) das Forst = und

b) das Jagdregal —

3) die Landstrassen — wovon

a) das Geleit = und Zollregal,

b) das Postregal —

4) die Güter unter der Erde — wovon

a) das Berg = und

b) das Münzregal abgeleitet wird; wornach sich nun

(II) Die Zal derselben, wo zugleich das Wesen eines ieden wird bestimmet werden, festsezzen läst: nämlich

1) das Wasserregal — welches seinem Wesen nach entweder

a) Alleinverkauf — wenn sich der Landesfürst desselben bemächtiget, oder es verpachtet — oder

b) eine Art von Gewerbsteuer ist — wenn es iedermann gegen gewisse Entrichtungen überlassen wird, welche bei dem Verkaufe der Fische in eine Verzerungssteuer ausschlägt,

2) das Forstregal — welches seinem Wesen nach eigentlich eine Polizeianstalt ist, um eines der unentberlichsten Bedürfnisse, wie das Holz ist, nicht der Wilkür des Ungefärs zu überlassen:

3) das Jagdregal — welches entweder als eine dem Landesfürsten vorbehaltene Ergözzung, oder auch als ein ausschlüssendes Nuzzungsrecht angesehen werden kan:

4) das Geleit = und Zollregal — welches seinem Wesen nach eine wesentliche Handlungsanstalt ist, wie schon im 2ten Teile gesagt worden:

5) das Postregal — welches sowol als eine Polizei = als Handlungsanstalt angesehen werden kan, da es nicht nur zur Bequemlichkeit des Publikums,

kums, sondern auch zur Beförderung der Handlung ungemein zuträglich ist:

6) das Bergregal — welches abermal entweder

a) ein Monopolium — wenn der Bergbau auf Rechnung des Landesfürsten — oder

b) eine Abgabe ist — wenn derselbe von Privatpersonen betriben wird, welche entweder durch gewisse Anteile an dem Bergbaue selbst, oder auch auf andere Art abgenommen wird:

7) das Münzregal — von welchem sich eben das sagen läst, was von dem Zollregale gesagt worden. Aus der Wesenheit eines ieden Regals können nun.

(III) Die Grundsäzze abstrahiret werden, wornach sie zum algemeinen Besten verwaltet werden sollen, und zwar

1) dieienigen, die ihrer Wesenheit nach blosse Steuern und Abgaben sind, müssen nach den algemeinen Grundsäzzen der Steuern, und

2) iene, die entweder Polizei = oder Handlungsanstalten sind, nach Polizei = oder Handlungsgrundsäzzen verwaltet werden; bei welchen leztern also die Geldbehebung der eigentlichen Absicht derselben untergeordnet bleiben mus; welche Betrachtungen endlich

(IV) von der **Schiklichkeit oder Unschiklichkeit zu Finanzquellen** eines ieden insbesondere ein **Urteil** zu **fällen leicht machen werden.**

IV.

IV.

Von zufälligen Einkünften.

Alles, was unter der Rubrikke der zufälligen Einkünfte eingeht, wird sich unter folgende 3 Klassen ordnen lassen:

l) Rükfälle, wodurch dem Staate gewisse Güter anheim fallen;

ll) Taxen, die bei besondern Verleihungen abgetragen werden; und

lll) Strafen von gewissen Uibertretungen.

(1) Die Klasse der Rükfälle begreift vorzüglich

A) die Lehnseröfnungen, und

B) die Fiskalerbfolge.

(A) Lehnseröfnungen können nur dann wichtig sein, wenn der Regent entweder

1) Lehnsherr ist --- wo ihm dann durch Aussterben der Lehnträger Güter anheim fallen --- oder

2) als Regent einen Lehnhof hat --- wo ihm dann von den Lehnserneuerungen und weitern Lehnsverleihungen ein Summe eingehen kan, die nicht nur beträchtlich sein kan,

kan, sondern auch weniger der Ungewisheit als andere Einkünfte diser Art unterworfen ist, weil dabei gewissermassen der Kalkulus der Sterblichkeit zum Grunde gelegt werden kan.

(B) Die Fiskalerbfolge kan unter zweierlei Umständen ihre Wirkung haben:

1) wenn der Erblasser keine Anverwandschaft hat, und, one über sein Vermögen verordnet zu haben, stirbt --- in welchem Falle der Zuwachs der Einkünfte ausser in despotischen Staaten nicht sonderlich wichtig sein wird, weil vermögende Besizzer bei Abgang von Verwanden gemeiniglich ihre Nachfolger durch Testamente ernennen;

2) wenn ihm das Recht des lezten Willens benommen ist --- entweder

a) zur Strafe wegen gewissen verübten Verbrechen --- worauf alles angewand werden kan, was in der Polizei von der Konfiskazion ist gesagt worden *) --- oder

b) nach dem Fremdlingsrechte (iure Albinagii) --- welches aber nicht nur

α) ungerecht --- sondern auch

β) nachteilig ist ---- weil dadurch Fremde abgehalten werden, sich bei

*) S. Leitfaden I. Teil S. 246.

bei uns niderzulassen, da man doch, wie in der Handlungspolitik ist gesagt worden, fremde Geschiklichkeit selbst durch angebotene Vorteile ins Land zu zihen suchen sol; folglich

γ) Für Repressalien gebrauchen wollen, eben so vil hisse, als die Feler anderer Staaten nachzuamen suchen.

(II) Die Gegenstände der **Taxen** sind nach Verschidenheit der Staaten verschiden gewält:

A) Polizeigeschäfte,

B) Rechtsgeschäfte,

C) Gnadensachen.

(A) **Polizeigeschäfte** können kein Gegenstand einer Taxe sein, da der Bürger, ausser den algemeinen Anlagen, seine Sicherheit in iedem besondern Falle nicht erst bezalen oder zerkaufen sol.

(B) Die Entrichtungen bei den **Rechtsgeschäften** bestehen vorzüglich:

1) in Gerichtstaxen,

2) in Abgaben bei Eigentumsveränderungen, Kauf und Verkauf u. d. gl.

3) im Stempelpapire.

(1) Die **Gerichtstaxen** erschweren

a) die Rechtsgesuche — wodurch der Unbemittelte

α)

α) sein Recht zu verfolgen, Beleidigungen und kleinere Unrechte zu rügen, ausser Stand gesezzet, und

β) den Bedrükkungen der Vermögendern Preis gegeben wird --- daher sol

b) wenn ja in einem Staate die Gerichtsgebüren als ein Fond der Gerichtsstellen betrachtet werden, zum mindesten zwischen dem, was von der Rechtsverwaltung gesucht, und dem, was für die Rechtsverwaltung geleistet wird, ein billiges Verhältnis beobachtet werden, welches

α) im Algemeinen darin besteht, dass die Gerichtstaxe dem Endzwekke der Gerichtsverwaltung beständig untergeordnet bleibe; und

β) bei jeder Taxe insbesondere dann am billigsten sein wird, wenn dabei nicht die Gerichtshandlung one Bezihung auf den Gegenstand, sondern der Gegenstand, one auf die Gattung der Gerichtshandlung zurükzusehen, zum Masstabe angenommen ist; welcher Masstab besonders

(2) bei **Eigentumsveränderungen, Kaufverträgen** und **Sterbfällen** --- wie auch einigermassen

(3) bei dem **Stempelpapire** angenommen ist --- bei welchem die Belegung, wenn sie ihrem Innern und Wesentlichen nach be=

betrachtet wird, eigentlich eine Abgabe ist, und zwar:

a) bei Gerichtsvorgängen eine Art von Gerichtstaxe;

b) bei Quittungen ---

α) Zinsanteil,

β) Interessesteuer,

γ) Besoldungsabzug u. d. gl. ie nachdem nämlich die Quittungen über Interesse, Besoldung ꝛc. ausgestellet werden;

c) bei sogenanten Kaufmanns = oder Handwerksrechnungen eine Art von Gewerbsteuer, die am Ende immer von demienigen getragen wird, der etwas kauft, oder verfertigen läst;

d) bei Verträgen, oder Anordnungen zwischen Parteien ebenfals Gerichtstaxe, weil bei disen der Stempel nur in so ferne notwendig ist, als davon vor Gerichte Gebrauch gemacht wird.

(C) Die Gegenstände der **Gnadensachen** können unter folgende 4 Hauptgattungen eingeteilet werden:

1) Verleihungen von Würden,

2) Verleihungen bei Bedinungen,

3) Verleihungen in Gewerben, und endlich

4) Befreiungen.

(1) Würden, Rang, Titel ꝛc. sollen

a) nur als eine Belonung für Verdinste, und daher

b) unentgeltlich erteilet werden; da sonst

α) dise Verleihungen ihre Wesenheit verliren, und ihres Wertes entsezzet würden, weil sie nicht mer den würdigen, sondern nur den vermögenden Mann bezeichnen --- und wenn ia zu ihrer Erhaltung Verdinst erfordert wird: so geht dabei dennoch

β) der Endzwek derselben verloren, weil sich das dürftige Verdinst davon beständig ausgeschlossen sehen mus.

(2) Bedinungen und Aemter sind entweder

a) Plässe des Zutrauens --- oder

b) Stellen, wozu wegen den damit verknüpften Verrichtungen nur eine eigentliche Fähigkeit schiklich machen kan; bei Verleihung derselben eine Taxe zu fordern, wäre

α) lächerlich, und für den Regenten enterend --- weil dadurch gewissermassen Zutrauen und Geschiklichkeit feil geboten würden, welche beide eine Summe Geldes, worauf es dann hauptsächlich ankäme, doch nicht geben kan;

β)

β) nachteilig weil alle Geschiklichkeit der Unvermögenden für den Staat verloren geht, und oft ungeschikte Leute zu Geschäften verwendet werden, deren Verwaltung auf das algemeine Wol oft einen ser wichtigen Einflus hat.

(3) **Verleihungen in Gewerben**, wenn sie nur gegen eine Taxe erteilet werden, werden entweder

a) ser unbeträchtliche Abfälle gewären --- weil der glükliche Erfolg einer solchen Unternemung one dis immer ser zweifelhaft ist --- oder

b) dem gemeinschaftlichen Narungsstande, und der Handlung Schwirigkeiten legen --- weil dadurch

α) die Vergrösserung der Industrie gehindert, und

β) der Alleinhandel begünstiget wird.

Durch alle dise Betrachtungen geleitet, wird sich auch von der Schiklichkeit oder Unschiklichkeit

(4) der Taxen auf **Befreiungen** von was immer für einer Gattung zu Finanzquellen ein zuverlässiges Urteil fällen lassen; da immer zu fürchten ist, dass, wenn bei Befreiungen und Verleihungen Finanzabsichten einschlagen, der eigent-

gentliche Endzwek derselben aus dem Gesichte gelassen wird.

(III) Strafgelder, besonders wenn sie, wie bei mancher Finanzverwaltung geschiht, für eine so zuverlässige Quelle des Zuflusses gerechnet sind, dass wichtige Anstalten darauf, als auf einen zuverlässigen Fond gegründet werden, beweisen

1) den Mangel der Grundsäzze in einem Staate — da, wie schon in der Polizei *) angemerkt worden, Geldstrafen nie wirksam, aber immer bedenklich sind —

2) die Kraftlosigkeit der Gesezze, wenn durch sie vil einkömt — da sie nach ihrem Endzwekke von der Uibertretung der Gesezze abhalten sollen; und erwekken

3) von der öffentlichen Verwaltung eben nicht das günstigste Vorurteil — da man dadurch gleichsam den Wunsch verrät, dass die Gesezze übertreten, ia oft übertreten werden möchten.

V.

*) S. Leitfaden I. Teil S. 247.

V.

Von Steuern.

Bei den Steuern kommen

I) das Wesen,

II) der Grund,

III) die notwendigen Eigenschaften derselben überhaupt, und

IV) die Gattungen derselben insbesondere zu betrachten.

(I) Ihrem Wesen nach sind die Steuern der Ersaz des gemeinschaftlichen Dinstes; daher sind sie

1) in Bezihung auf die öffentliche Verwaltung, die Schäzzung, wornach der Bürger zur Unterhaltung des öffentlichen Dinstes beizutragen hat, und

2) in Bezihung auf den beitragenden Bürger, die Entrichtung diser Schäzzung selbst.

(II) Der Grund dise Schäzzung zu entrichten, ist

1) ein algemeiner — nämlich die Teilname an dem gemeinschaftlichen Wole; und

2) ein besonderer und zwar näherer — der Schuz des Eigentums und der Erwerbung --- woraus sich eigentlich

a) das Mer und Weniger der Entrichtung bei einzelnen Bürgern folgern, und zugleich

b) der Masstab der Schäzzung bestimmen läst, welcher, wie schon gesagt worden, das reine Einkommen eines ieden ist.

III) Die **notwendigen Eigenschaften** einer Steuer sind in dem Grundsazze: die Steuer ist unnachteilig, so oft sie der erzilenden und arbeitenden Klasse das Mittel übrig läst, davon den Wiedererfaz hereinzubringen, enthalten. Die Betrachtung nun

A) wie die Retribuzion gehindert werden könne, wird zugleich

B) auf die besondern Grundsäzze füren, worauf bei Bestimmung einer ieden Steuer wird zurükgesehen werden müssen.

(A) Die **Retribuzion** kan bei einer Steuer gehindert werden:

1) durch das Regulativ --- wenn dises

a) eine zuverlässige Bestimmung ausschlüst, mithin nicht leicht einen richtigen Steuerfus zuläst --- von welcher Art z. B. eine Gewerbsteuer sein würde, welche ieden, der das nämliche Gewerb treibt, auf gleiche Art belegte --- wodurch

α) zu einem schädlichen Unebenmase unter den einzelnen Entrichtenden — da, um bei dem angenommenen Beispile zu bleiben, unter den Gewerbtreibenden ein grosser Unterschid in Ansehung des Hauptstammes, des Orts, der Fähigkeit, des Glüks, und der Zufälle herrscht —

β) zu einer genauern Nachforschung der Privatumstände Anlas gegeben wird, welche selten one Störung der Geschäfte, one Plagereien, one wenigstens mittelbare Erpressungen abläuft —

b) einer wilkürlichen Verminderung ausgesezzet ist — wohin iede auf Gegenstände des Vergnügens sich bezihende Verzerungssteuer damals zu rechnen ist, wenn der Zuschlag der Steuer eine solche Preissteigerung veranlasste, die einen Teil der Verzerenden des Genusses zu entberen nötigte:

2) durch die Art des Verhältnisses — wenn dabei

a) viles der Wilkür überlassen, und

b) die Unterteilung der Wesenheit einer Steuer nicht zusagend ist; von welcher Art iene in einigen Staaten übliche Salzabgabe ist, wo iede Haushaltung gezwungen ist, eine gewisse,

 ihr

ihr Bedürfnis weit übersteigende Menge Salzes für einen bestimmten Preis abzunemen:

3) durch die Einhebungsart — wenn nämlich zwischen der Entrichtungsfrist, und der Zeit, wo dem Entrichtenden durch den Verkauf sein Ersaz geleistet werden sol, nicht Raum genug gelassen wird, um einen anständigen Preis abwarten zu können; welches Uibel vorzüglich der Landwirtschaft fürchterlich ist — weil

a) die Notwendigkeit diser Entrichtung einen Zusammenflus der Verkäufer veranlasst, welcher den Preis der Feilschaften weit unter denienigen ernidriget, der dem Erzilenden die verhältnismässige Vergütung zuwegebringt;

b) die nicht vorteilhaft bestimmte Entrichtungszeit einerlei mit dem Uibel einer zu hohen Anlegung ist, da der Erziler seine Abgabe nicht nach dem Gelde, sondern nach dem Anteile des Erzeugnisses berechnet, welches er hingibt, dises Geld zu erhalten:

4) durch die Grösse der Abgaben — weil sie

a) die Beitragsfähigkeit schwächt, und

b) iede Abgabe dem Preise der Feilschaften zugeschlagen wird, wodurch folglich der

Ab-

Absaz beschränkt; und die Wiedereinbringung beschwerlicher gemacht wird:

5) durch die Mannichfältigkeit derselben — weil dise die Entrichtungsanteile wenigstens von Seite der Einhebungskosten vergrössert; da die Verschidenheit der Abgaben eine grössere Menge Beamten fordert, deren Besoldung von den Entrichtenden getragen werden mus.

Hiraus bieten sich nun

(B) iene besondere Grundsäzze, worauf bei Bestimmung einer ieden Steuer wird zurükgesehen werden müssen, von selbst an: nämlich

1) der Gegenstand, welcher bei einer Abgabe zum Regulative angenommen wird, mus einer zuverlässigen Bestimmung mithin eines sichern Verhältnisses fähig sein:

2) der Teiler ieder Abgabe mus in dem Regulative selbst offenbar enthalten sein:

3) dir Einhebungsfristen müssen in kleinen Anteilen, und auf die dem Entrichtenden am wenigsten beschwerliche Zeit festgesezzet werden:

4) die Grösse der Abgabe mus bei einem Gegenstande keine Verminderung verursachen:

5) die Einhebung einer Steuer mus nicht zu weitläuftig, und dadurch zu kostbar sein.

(IV) Die verschidenen **Gattungen** der Steuern — da der Masstab der Schäzzung das reine Einkommen ist, dises aber entweder aus wirklichen Gütern, oder aus persönlicher Aemsigkeit entspringt — lassen sich füglich, obschon bei genauerer Betrachtung der Steuer in Bezihung auf den Entrichtenden iede eigentlich Verzerungssteuer ist, unter folgende zwo Klassen zurükfüren:

A) auf die Realsteuer, und

B) auf die Industrialsteuer.

(A) Unter der Benennung der **Güter**= oder **Realsteuer** wird dieienige Schäzzung verstanden, bei welcher die Einkünfte von wirklich besessenen, nuzbringenden Vermögen zum Grunde gelegt werden; und da dis entweder in unbeweglichen Gütern, oder im Gelde besteht, so zerglidert sich die Realsteuer

𝔄) in eine unbewegliche Gütersteuer, und

𝔅) in eine insbesondere sogenante Vermögensteuer.

(𝔄) Zu den unbeweglichen Gütern gehört alle Oberfläche der Erde, welche entweder zur Erzilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, oder durch Gebäude genüzt wird, die **unbewegliche Gütersteuer** teilet sich also

1) in die Grundsteuer, und

2) in die Haussteuer.

(1) Bei der **Grundsteuer** kömt zu betrachten

a) die Bestimmung derselben

b) der Ort, wo sie anzulegen ist; welchen beiden Punkten noch

c) die Untersuchung beigefüget wird, ob nach dem Vorschlage der Fisiokraten die Grund- oder Territorialsteuer als die einzige Steuer in einem Lande eingefüret werden könne.

(a) Bei **Bestimmung** der Grundsteuer mus

α) das Erträgnis des Grundes geschäzzet, und

β) darnach der Steuerfus bestimmet werden.

(α) Das **Erträgnis** des Grundes hängt ab:

a) von der Grösse desselben,

b) von der Güte der Scholle, und

c) von dem Anwerte der Erzilungen; aus deren Vereinbarung und wechselseitiger Vergleichung

d) die Schäzzung des Erträgnisses entspringt.

(a) Die Grösse der Gründe sowol im Ganzen als in den Unterteilungen kan dem Staate

aa) aus den Oekonomietabellen bekant sein — da aber bei einer Sache von solchem Einflusse nicht genau genug zu Werke gegangen werden kan, so wird zu disem Ende

bb) die wirkliche Ausmessung (wobei man in allen Provinzen gegeneinander einerlei Mas und, so vil möglich, auch einerlei Benennung des Mases gebrauchen sol) notwendig, wornach dann

αα) Karten über die ganze Oberfläche nach allen ihren Einteilungen gezeichnet,

ββ) ordentliche Fund = und Lagerbücher, welche über die Besizzer der Grundstük-

ke mit ihren Anteilen gefäret, verfertiget werden, und um dabei

γγ) den einseitigen Begünstigungen der Privatbeamten, und allen möglichen Verwirrungen entgegen zu gehen, sollen dise Karten, Fund- und Lagerbücher

aa) von Feldmessern, die im Dinste des Staates stehen, berichtiget, und unterfertiget,

bb) immer nach einem gewissen Zeitraume übersehen, und in Ordnung erhalten werden.

(b) Die Güte der Scholle d. i. das Mas der fisischen Fruchtbarkeit, welche mit der Ausmessung zugleich erhoben wird, kan entweder

aa) nach dem Erträgnisse entweder auf Angabe (Fassion) oder nach Wirtschaftsrechnungen — oder

bb) nach der Beschaffenheit des Bodens durch Wirtschaftsverständige bestimmet werden.

(aa)

(aa) Das Erträgnis zum Masstabe von der Güte der Scholle angenommen, wird — da es ein unumstöslicher Saz ist: daſſ zween der fisischen Beschaffenheit nach gleiche Gründe, nach Verschidenheit der Pflege verschiden, eben so, wie zween ungleiche Gründe gleich tragen können — drei wesentliche Gebrechen vereinigen:

αα) sezzet es Gründe in eine Klasse, die es an sich nicht sind;

ββ) bestrafet es den Fleis des Landmannes durch höhere Belegung und

γγ) macht es die Nachlässigkeit des Baues zu einem Vorteile, weil es den augenbliklichen Zustand der Kultur zum Masstabe nimt, der nach Umständen das Maximum, auch wol das Minimum sein kan; die fisische Fruchtbarkeit mus daher notwendig

(bb) nach Beschaffenheit des Bodens durch Wirtschaftsverständige bestimmet, und bei Klassifizirung der Gründe

αα) das grössere oder kleinere Erfordernis der Kosten,

ββ)

ββ) die grössere und mindere Beschwerlichkeit der Bearbeitung mit in Betrachtung gezogen, um das Einkommen nur nach Abzug der Vorauslage in Anschlag zu bringen;

γγ) die Stufen der fisischen Fruchtbarkeit nicht auf zu wenige Klassen beschränkt — weil sonst nicht leicht ein billiges Verhältnis in der Belegung erreichet würde;

δδ) in Staaten, die aus mereren an Fruchtbarkeit des Bodens ungleichen Provinzen zusammengesezt sind, die Klassifikazion nicht in ieder Provinz für sich, sondern nach der wechselseitigen Bezihung der Provinzen unter einander gemacht — weil sonst sowol das Verhältnis von Provinz zu Provinz, als das von einzelnen Steuerpflichtigen verlezzet würde; und

εε) in Ansehen der persönlichen Eigenschaften keine Begünstigung eingeräumet werden.

(c) Der **Anwert der Erzilungen**, der blos darum notwendig mit in Anschlag kommen mus, weil die Entrichtung in Geld ge-

geleistet, und die Grösse und Fruchtbarkeit des Grundes durch die Leichtigkeit und den Vorteil des Absazzes erst geltend gemacht wird — daher sich in diser Bezihung nicht nur Provinzen von Provinzen, sondern manchmal sogar die Teile einer Provinz gegen einander ser unterscheiden werden --- kan

aa) aus den Registern der Marktpreise,

bb) aus Rechnungen, und

cc) aus der Angabe erhoben werden --- welche beiden leztern dem erstern vorzuzihen sind, da sie den Preis an dem Orte selbst bestimmen, bei den Marktpreisen hingegen die Entlegenheit, mithin auch die Verschidenheit der Frachtung eine Ungleichheit veranlassen würde.

Aus Vereinbarung und wechselseitiger Vergleichung diser Daten nach Abzug aller Vorauslagen entspringt nun

(b) die **Schäzzung des Ertrágnisses**, welche

aa) überhaupt dahin ausläuft, dass dem so vilten Teile eines Grundes von guter Scholle und einem solchen Anwertsvorteile, so vile Anteile eines Grundes von geringerer Scholle, und minderem Abzuge gleich gemacht --- und

bb)

bb) dadurch ser vereinfachet und erleichtert werden kan --- dass

αα) Akkerland und sein Ertrágnis an Winterfrucht, zum Hauptmasstabe angenommen, die übrigen Gattungen der landwirtschaftlichen Benüzzungen aber z. B. Sommerfrüchte, Weingárten u. d. gl. nach dem Mase ihres Ertrágnisses, vorstellungsweise als Akkerland betrachtet, und in Anschlag gebracht ---- welche Vorstellung aber

ββ) nicht bis auf die Aemsigkeit, welche dem Landvolke einen kleinen Nebenverdinst abwirft, oder auf Gebáude, Geldzinse, gewerbánliche Nüzzungen erweitert werden sol. Nach erhobener Scházzung wird

(β) Der **Steuerfus** bestimmet, welcher

a) den Masstab, und

b) den Anteil der Entrichtung enthalten mus.

(α) **Zum Masstabe der Entrichtung** kan entweder

aa) das Ertrágnis zu Geld angeschlagen, oder

bb)

bb) die Grösse eines Grundstükkes angenommen werden --- welches leztere dem erstern vorzuzihen ist, weil

αα) die Grösse eines Landstükkes einen unveränderlichen und offenbaren Teiler der Entrichtung gibt, wodurch alles Wilkürliche ausgeschlossen wird;

ββ) der Geldanschlag hingegen, da er vom Anwerte abhängt, immer wandelbar, und gleichsam bedingt, endlich

γγ) das Steuerkatastrum weniger Verwirrungen und Abänderungen ausgesezzet ist, ia sogar keinen, wenn darin

aa) die Grundstükke nach ihrer Lage, Grösse und Klasse,

bb) nicht die Namen der immer sich ändernden Besizzer, sondern die numerirten Häuser, denen die Feldstükke zugeteilet sind, verzeichnet werden.]

(b) Der **Anteil der Entrichtung** kan

aa) nicht numerisch --- weil das Bedürfnis des Staates wandelbar ist, sondern mus

bb)

bb) nach den allen Entrichtungen gemeinschaftlichen Grundsäzzen bestimmet werden.

(b) Das, was von der Grundsteuer bereits gesagt worden, bezeichnet zugleich deutlich den **Ort**, wo sie anzulegen ist: sie ist nämlich nur auf dem offenen Lande anwendbar, für welches sie die einzige schikliche Steuer ist; daher

α) die ländlichen Gewerbe nicht besonders belegt ---- da sie als blosse Hilfsteile der Landwirtschaft entweder zum Unterhalte des Landmannes, oder zu den Gerätschaften, und der Zugehör des Feldbaus zu schlagen sind, folglich die Abgaben davon wieder unter den Rubrikken des Vorschusses und Unterhalts abzuzihen kämen --- aber auch

β) nicht die ganze Last der Abgaben in einem Staate den Ländereien aufgebürdet werden sol, wie es nach dem Vorschlage

(c) der **Fisiokraten** geschehen solte, deren Sistem *), besonders nach der heutigen Lage der Staaten, wo die Einkünf-

---

*) Hr. Dohm hat eine kurze Vorstellung des fisiokratischen Sistems im deutschen Museo abdrukken lassen,

künfte in Geld eingeben müssen, schlechterdings unausfürbar ist, da es sich

α) auf zwo unzulässige Voraussezzungen gründet, deren Unrichtigkeit folglich auch

β) die Vorteile verschwinden macht, die davon geprisen werden.

(*) Die Voraussezzungen, worauf sich das fisiokratische Sistem gründet, sind folgende:

a) dass der Eigentümer des Grundes die Summe der algemeinen Abgaben für alle übrigen Klassen vorzuschüssen, die Kräfte habe --- und wie kan man dis bei der Grösse, zu welcher nach der gegenwärtigen Zwangverfassung aller Staaten die Abgaben gestigen sind, von dem Landmanne, der gewönlich kein Geld, sondern Ware hat, vermuten?

b)

---

sen, welche auch einzeln hir in Wien bei Kurzbek unter dem Titel: über das fisiokratische Sistem mit einer Vorrede meines vererungswürdigsten Lerers Hrn. Hofr. von Sonnenfels begleitet, herauskam, wovon man auch eine Skizze in dem 2ten Teile der berüchtigten Brife aus Berlin lesen kan.

b) dass der Eigentümer des Grundes als Verkäufer seiner Erzilungen Meister des Preises sei, und sich daher bei dem Verkaufe seine Vorauslage immer vergüten lassen könne --- welches abermal falsch ist, da der Preis von der Konkurrenz abhängt, wie die Oekonomisten selbst eingestehen, folglich nicht von der Wilkür des Verkäufers, der also auch des Wiederersazzes der von ihm gemachten Auslage nicht immer gesichert ist. Da nun die Voraussezzungen, worauf sich dises Sistem stüzzet, unrichtig sind: so müssen es auch

(β) die davon geprisenen **Vorteile** (die einfachste Behebung, und die Ausschlüssung alles Wilkürlichen ausgenommen, welche beide ihr in keiner Finanzverfassung streitig gemacht werden können) als davon abgeleitete Schlüsse sein; folglich ist es falsch, dass

a) die Grundsteuer die Abgaben unter alle Steuerpflichtige verhältnismässig verteile --- weil der Grundeigentümer nicht Meister des Preises ist, und daher die Rükzalung seines Vorschusses nicht immer erhalten kan;

b)

b) das Hindernis der Verzerung dadurch bei Seite geräumet --- als welches dadurch nicht nur

aa) nicht weggeräumet --- weil es von der Preissteigerung herrürt, welche durch die Grundsteuer nicht abgewendet wird --- sondern

bb) vergrössert --- da der Konsument in dem Preise dessen, was er kauft, den ganzen Anteil der Abgabe auf einmal bezalen mus, welcher bei andern Entrichtungen sich einteilt, und durch die Einteilung erleichtert wird;

c) der Zustand des Eigentümers dadurch versicherter, und glüklicher gemacht --- weil der Absaz erschweret, und dem Grundeigentümer oft nur mit Schaden möglich wird;

d) der Staat der Gewisheit der Einkünfte versichert werde --- weil er dadurch gewissermassen der Gewisheit eines Jares die Gewisheit aller künftigen Jare d. i. die Dauer der Einkünfte aufopfern würde; indem durch die erschwerte, unmöglich gemachte Hereinbringung des Vorschusses bei der Klasse der Landwirtschaft die Beitrags-

sä-

fähigkeit geschwächt wird; wozu sich noch

e) andere nicht minder wichtige Nachteile gesellen — da dadurch

aa) der Unterhalt der arbeitenden Klasse, der Armen, der Armeen ungemein kostbar wird, indem dise Auflage auf die notwendigsten Bedürfnisse gegründet ist,

bb) in fruchtbaren Jaren die Wolfeilheit vereitelt, in Misjaren aber eine unerschwingliche Teurung verursachet, endlich

cc) selbst die Aufname der Landwirtschaft, die man doch dadurch begünstigen wil, gehindert wird — weil dabei

αα) in mancher Rüksicht der Miswachs dem Landmanne erwünscht, und

ββ) eine Kornausfur unmöglich wird, da bei dem ausgefürten Korne eine weitere Unterteilung der Abgabe nicht geschiht, mithin die grosse Abgabe unmittelbar dem Kornpreise zugeschlagen wer-

 den,

den, welches, wenn dises Sistem nicht algemein in allen Staaten eingefüret ist, notwendig alle Aussicht eines äussern Absazzes rauben mus. *)

(2) Bei der **Haussteuer** kommen wieder

a) der Ort, wo sie anzulegen, und

b) die Bestimmung derselben zu betrachten.

(a) Der allein schikliche **Ort** für die Haussteuer sind mitlere, grosse, und Hauptstädte, weil eigentlich nur da die Miethe ein wirkliches Er=

---

*) Hr. Dohm erregt noch (S. 42—64 der Kurzbek schen Ausgabe) besondere wichtige Zweifel gegen die Gerechtigkeit dises Sistems, obschon die Einfürung desselben schon deswegen ungerecht wäre, weil sie, wie gezeigt worden, wichtige Nachteile nach sich zöge. Ein noch besonders eifriger Gegner dises Sistems unter den Deutschen ist der Verfasser des Lerbegriffes sämtl. Oekon. u. Kameralwissenschaften Hr. Pfeiffer, der seinen Antifisiokraten in einem nicht gar kleinen Bande herausgab, und einen Nachtrag dazu, der vorzüglich gegen Hrn. Mauvillon gerichtet ist, seinem Grundrisse der Finanzwissenschaft anhängen lis.

Erträgnis ist, folglich die Häuser mit unter die nuzbringenden Güter gehören; um sie daher

(b) zu **bestimmen**, müssen auch die Häuser vorher geschäzzet werden, welches geschehen kan:

α) nach der Zal der Heerde, Schorsteine, Fenster;

β) nach dem Unterschide der Tore;

γ) nach einer Klassifikazion der Grösse, und endlich

δ) nach dem Erträgnisse — welche leztere Schäzzungsart den übrigen vorzuzihen ist, weil eigentlich

a) nur dise ein für den Staat und Eigentümer gleich billiges Verhältnis festsezzet, bei den übrigen aber

b) der Staat leicht verkürzet werden kan, da die Eigentümer dein Bau darnach füren können, um in einer gerngern Anlage zu stehen; wobei ie doch

c) noch darauf zu sehen, dass

aa) nur ein Teil des wirklichen Erträgnisses d. i. desienigen, was wirklich vermiethet; oder doch von dem Eigentümer selbst bewonet ist, gefordert — um nicht die leren, mithin keinen Vorteil bringenden Wonungen der Anlage zu unterwerfen; und

bb) die Gemeindevorsteher von der öffentlichen Aufsicht zur genauen Rechnung über die Verwendung der sogenanten Gemeindegelder verpflichtet, dass die Hauseigentümer durch dise Abgaben nicht etwa zu dem öffentlichen Beitrage unfähig gemacht werden. *)

(B)

*) In England hat man nebst der Haussteuer auch eine Fenstersteuer. Die Geschichte und Einrichtung dersel-

(B) Die Vermögensteuer wird nicht algemein in der beschränkten Bedeutung, als eine Abgabe vom Gelde, sondern von verschidenen Schriftstellern verschiden genommen, und zwar als eine Abgabe

1) von den gesamten beweglichen und unbeweglichen Gütern;

2)

---

selben, wie auch die Art, wie die Eigentümer den Ertrag derselben zu verringern wusten, kan man in dem Memoire sur l' Administration des Finances de l' Angleterre Tom. II. p. 123 lesen. Es ist doch sonderbar, dass auch dise filosofische Nazion so manche ungereimte Auflage besizt, wenigstens besessen hat, deren man merere in *Nickolls* Remarques sur les Avantages & les Desavantages de la France & de la Gr. Bretagne p. 336 & svi: Amsterdamer Auflage verzeichnet findet; welcher Schriftsteller die Enumerazion derselben oft mit einem launigten Kommentar begleitet. Z. B. Taxes sur les Mariages, sur les Naissances; sur les Enterremens u. d. gl. warum denn nicht auch ein Droit sur la Pauvreté, um, nach dem von kurzsichtigen Plusmachern bis zum Axiome erhobenen Grundsazze: dass iede neue Auflage dem Untertane eine neue Fähigkeit verschaffe, sie zu ertragen, und dass iede Vermerung der öffentlichen Lasten in gleichem Verhältnisse auch den Fleis des Volkes vermere, die Armen zu zwingen, reich zu werden? —

2) von beweglichen Gütern allein; und

3) von Kapitalien.

(1) Die Vermögensteuer als eine Abgabe vom gesamten Vermögen betrachtet, ist als eine algemeine und beständige Steuer verwerflich, weil

a) das Vermögen überhaupt, als ein Gegenstand der Steuer, einer zuverlässigen Bestimmung, mithin eines richtigen Verhältnisses unfähig ist, und daher

b) das Eindringen in das Innere der Familien, wenn anders der Staat von den Beitragspflichtigen keine Uibervorteilung besorgen sol, unvermeidlich wird.

(2) Bei der Vermögensteuer, wenn sie auf bewegliche Güter allein beschränket ist, läst sich

a) ebenfals zu ihrer Schäzzung kein Masstab ausfindig machen, um dem Wilkürlichen dabei auszuweichen;

b) wird bei einer algemeinen Schäzzung der Farnisse das unsicherste Vermögen dem sichersten gleichgehalten; und

c) das Wesen der Entrichtung ganz ausser Acht gelassen, als welche

nur

nur von Einkünften, mithin von Gewinn abwerfenden Teilen allein zu beheben ist.

(3) Die Vermögensteuer als eine Abgabe auf Kapitalien kan abermal nicht als eine beständige Abgabe gebilliget werden, weil die Berichtigung des Gegenstandes entweder

a) der Treue, und dem guten Glauben der Steuerpflichtigen überlassen — in welchem Falle ein grosser Teil der Beitragenden, um leichter durchzukommen, seine Kapitalien entweder ganz verschweigen, oder doch geringer angeben wird — oder

b) durch eine in das Innerste der Familien eindringende Nachsuchung geschehen mus — in welchem Falle

α) gestürzte Gewerbe, und Narungsgeschäfte;

β) die Störung des Kreislaufes;

γ) die Hemmung des Kredits durch Verhelung der Kapitalien;

δ) überhandnemender Wucher die Folgen sein werden; endlich

c) kan die Absicht, die man bei Einfürung diser Abgabe haben möchte, nämlich den Kapitaliste von dem al-

ge-

gemeinen Beitrage nicht frei zu lassen, auf dise Art nicht erreicht werden — weil der Kapitalist seine Zinsforderung immer nach dem Maße erhöhen wird, als von ihm höhere Abgaben gefordert werden; folglich ist sie

d) nachteilig der algemeinen Beschäftigung, und der äussern Handlung — weil dadurch notwendig eine Preissteigerung der Erzeugnisse verursachet werden mus, der den Absaz derselben beschränket, und daher auch

e) den bessern Finanzgrundsäzzen entgegen — weil es, wie gesagt worden, iede Steuer ist, die eine Verminderung von irgend einem Zweige der Beschäftigung besorgen läst.

(B) Unter der Benennung der **Industrialsteuer**, die gewönlich unter dem Namen Personalsteuer behandelt wird, wird die Schäzzung der Aemsigkeit verstanden, welche entweder

1) unmittelbar, oder

2) mittelbar belegt wird.

(1) **Unmittelbar** wird entweder

A) die Person — welches den Kopfsteuern — oder

B)

B) ihr Gewerbe geschäzt, welches den Gewerbsteuern ihren Ursprung gibt.

(A) Die **Kopfsteuer** ist stets eine Klassensteuer, und, die Klassen mögen dabei nach Rang und Würde, oder nach den Einkünften geordnet sein, ihrem Wesen nach eine Vermögensteuer, und hat daher nicht nur

a) alle Mängel mit der Vermögensteuer gemein — sondern auch

b) noch andere ihr besonders eigene Nachteile — denn sie

α) verlezzet, wenn sie nach Rang und Würden ausgemessen wird, den Grundsaz des ebenmässigen Verhältnisses unter den Entrichtenden;

β) ist der Bevölkerung nachteilig — weil sie die Bürden des Ehestandes vergrössert, wenn sie die Köpfe der Familien zälet, one den Frauen und Kindern eine Befreiung zuzuerkennen;

γ) wird der arbeitenden Klasse beschwerlich — weil die Entrichtung des Kopfgeldes für das Dinstgesind, oder

die

die Gewerbsgehilfen zulezt immer auf den Gesindhälter zurükfält.

(B) Die Gewerbsteuer läst

a) keine zuverlässige Bestimmung des Verhältnisses der Entrichtung zu — da dises Verhältnis

α) nach der Verschidenheit aller mannichfältigen Gewerbe unter sich,

β) nach den verschidenen Abstufungen bei einerlei Gewerbe

γ) nach den Graden des Vorteils, welcher aus der Lokalstellung eines ieden Gewerbtreibers entspringt;

δ) nach den Graden der persönlichen Geschiklichkeit, der Grösse des Unternemungsfonds, der Glüks- oder Unglüksfälle u. d. gl. berechnet werden müste, welches, wie erhellet, nicht leicht möglich sein würde, folglich ist sie

b) am meisten unter allen bekanten Steuern auf Vermutungen gebaut, mithin auch

c)

c) der meisten Wilkür, und bei der so oft notwendig zu wiederholenden Berichtigung der grösten Störung und den meisten Plagereien ausgesezzet.

(2) Die **mittelbare** Belegung der Aemsigkeit geschiht durch eine auf die Verzerung gelegte Abgabe, und dis zwar auf zweierlei Art:

A) dass alles, was immer in den Umsaz kömt, one Unterschid einer Entrichtung unterworfen ist — wo dann die Abgabe den Namen einer algemeinen, oder sogenanten Universalakzise bekömt;

B) dass nur die nähern Bedürfnisse, und besonders die Lebensmittel versteuert werden — wo sie dann die besondere oder Partikularakzise heist.

(A) Die **Universalakzise** ist entweder

a) der einzige Steuerfus eines Landes, oder sie ist

b) neben andern Steuern eingefürt

(a) Die Universalakzise als der einzige Steuerfus in einem Lande kan

α) höchstens nur in einem Staate eingefüret werden, wo

a) die Handlung die einzige oder wenigstens die wichtigste Erwerbungsart ist, und wo

b) die Handlung sich nicht auf die eigene Verzerung, sondern vorzüglich, und beinahe ganz auf Ausfur gründet — weil die Säzze, die bei der Universalakzise als der einzigen Steuer in einem Lande zum Grunde gelegt werden, daß nämlich

א) iedermann nach Verhältnis seines Vermögens kaufe, und verkaufe:

ב) iedermann nach Verhältnis seines Kaufs, und Verkaufs gewinne, folglich

ג) auch iedermann nach seinem Kaufe und Verkaufe zum Beitrage zu ziehen sei,

nur)

nur unter disen beiden Bedingnissen richtig sein können — und wird

β) sowol in disen Staaten, als überhaupt von nicht geringen Nachteilen begleitet; denn

a) erschweret sie den Groshandel — da der Handelsmann, wenn er starke Einsendungen erhält, in die Notwendigkeit versezzet wird, grosse Summen mit einmal zu bezalen,

b) verteuert sie die Ware — weil die grossen Akzisegebüren gewissermassen ein neuer Fond werden, wovon der Handelsmann die Zinse bei dem Warenpreise einrechnen mus;

c) versezzet sie den Handelsmann in eine traurige Verlegenheit, die auf die Handlung im Algemeinen einen nachteiligen Einflus haben mus — da er den Vorschus leisten mus, one des Wiedererersazzes versichert zu sein, indem er nicht Meister des Preises ist, welcher allein durch die Konkurrenz bestimmet wird;

d) können dabei die Veruntreuungen der Beamten schwer gehindert;

e) müssen die Beitragsanteile durch die Weitläuftigkeit der Einhebung ser vergrössert werden; endlich

f) wird immer ein Vorwand, sich in das Innere der Familien einzudringen, an die Hand gelassen, der leicht zu Plagereien und Erpressungen ausarten kan — welche Mängel noch fülbarer werden, wenn

(b) die Universalakzise **neben andern Abgaben** besteht; weil es dann die Mannichfaltigkeit der steuerbaren Gegenstände noch weniger möglich macht, ihre Nachteile zu verringern.

(B) Bei der **Partikularakzise**, die der hir vorgetragenen Lere gemäs bestimt ist, zu dem öffentlichen Aufwande den über die eingehobene Grundsteuer noch abgehenden Anteil einzulifern, kömt

1) der Ort, wo sie anzulegen,

2) die Gegenstände, worauf sie zu gründen,

3) die Art, sie zu beheben;

4) ihre Vorteile, und endlich

5) die Nachteile, die man ihr vorwirft, zu betrachten.

(1) Der für die Partikularakzise einzige schikliche Ort sind die Städte, sowol

a) in Absicht auf die Entrichtung — da keine Klasse der gewönlichen Stadtbewoner dadurch beschweret wird, weder

α) der Güterbesizzer — weil sein grösserer Anteil von Vermögen ihn zu einem verhältnismässig grösseren Beitrage verbindet, den er aber bei der Grundsteuer nicht abträgt, als bei welcher der Ersaz der vorgeschossenen Abgabe durch den Verkauf der ländlichen Erzilungen geleistet wird — noch

β) der Kapitalist — als welcher sonst von dem algemeinen Beitrage ganz befreit bleiben würde — noch

γ) der Besoldete — weil sein Gehalt, er mag ihm von dem Staate, oder Privatherrn fallen, nach Verhältnis des nötigen Aufwandes ausgemessen wird — noch

δ) der Handelsmann — weil der Verkauf ihm stets seine Auslagen, worunter der Unterhalt eingerechnet ist, vergütet — noch endlich

ε) die übrige arbeitende Klasse — indem sie den Preis ihres Handlons immer hauptsächlich nach dem Mase des Werts der Lebensmittel einrichtet: — als

b) in Absicht auf die Einhebung — weil daselbst nichts erzilet, sondern alles eingefüret wird, bei welcher Einfur sich die Einhebung auf eine einfache Art one Plagerei, und störende Nachsuchungen einrichten läst.

(2) Die Gegenstände, worauf sie zu legen ist, sind Lebensmittel one Unterschid, wie sie eingehen, worunter hir nicht blos Esswaren, sondern alles, was zu dem menschlichen Unterhalte gehöret, nur mit Ausname dessen, was nach richtigen Handlungsgrundsäzzen der Leitung der Maut überlassen werden mus, begriffen wird.

(3) Um bei ihrer Einhebung allem Wilkürlichen auszubeugen, und andere mögliche Nachteile zu vermeiden, mus ein Tariff entworfen werden, wornach die

Ab=

Abgabe von den eingehenden Feilschaften gefordert werden sol, welcher

a) die Taxe, und

b) den Masstab der Entrichtung, oder das Regulativ des Steuerfusses enthalten mus.

(a) Die Taxe mus

α) nach einer dreifachen Bezihung berechnet — nämlich

a) nach Bezihung der Verzerungssteuer zu der ganzen Summe der Entrichtungen — weil sie blos den noch abgängigen Teil lifern sol; daher denn auch ihre Grösse, deren numerische Bestimmung ein Geschäft der Ausübung ist, mit der Grösse der übrigen Entrichtungen im verkerten Verhältnisse stehen wird:

b) nach Bezihung zu der Nazionalhandlung, mithin zu dem Preise des Handlons — welches Verhältnis

aa) notwendig ist — weil eine unüberdachte Belegung den Handlon, worauf der Preis einer Ware gröstenteils berut,

Bayerische Staatsbibliothek München

zu ser steigern, folglich uns den Vorzug im Zusammenflusse rauben, und das Wachstum der Handlung hindern würde — und

bb) erhalten werden kan, wenn

αα) der Preis des Handlons in dem Zeitpunkte, wenn die Handlungsbilanz der Nazion günstig ist, untersuchet,

ββ) derienige Teil, welcher von dem Handlone auf die Verzerung fält, behoben, und dann

γγ) die Abgabe auf die Feilschaften, nach den Kräften desienigen ausgemessen wird, der sie tragen sol;

endlich

cc) den deutlichsten Beweis lifert — dass

αα) die Finanzverwaltung one inniges Kentnis der Handlung nicht möglich, und

ββ) die vorteilhafte Leitung der Handlung von der Finanz abhängig ist: *)

c)

*) En effet (sagt Fortbonnais in seinen Recherches & Considerations sur les Finances de Fran-

c) nach Bezihung der steuerbaren Gegenstände unter sich — welches Verhältnis nach den Stufen des Bedürfnisses eingerichtet werden, mithin die Entrichtung immer nach dem Mase steigen mus, als die belegten Gegenstände sich dem Vergnügen und Uiberflusse nähern, wobei iedoch zu sorgen, daß weder

aa) die Gewisheit der Einkünfte leide — welches geschehen würde, wenn die ganze Last der Abgaben auf Gegenstände der Pracht gehäufet würden — da

αα) dises meistens Gegenstände von wilkürlicher Verzerung sind, folglich in der Summe der algemeinen Einkünfte stets Abgänge zu befürchten wären, welches historische Beispile beweisen, und

ββ) die Erleichterung, die man der arbeitenden Klasse durch Befreiung der ersten, und un-

G 2

France Tom. I. p. 3. Lütticher Auflage) elles sont amies tant, qu' elles ne se disputent point leurs droits légitimes; elles ne peuvent méme se passer l' une de l' autre.

unmittelbaren Bedürfnisse verschaffen wil, nicht diser, sondern hauptsächlich der verzerenden Klasse, welche nämlich die Arbeit iener nötig hat, zu Nuzzen kömt, weil sie immer den Sold nach den Bedürfnissen abmisst, die der Arbeiter davon zu bestreiten hat —

noch

bb) die Dauer derselben — wenn nämlich im Gegenteile die ersten Notwendigkeiten zu ser belegt würden; weil dadurch der Handlon zu ser gesteigert, der Vorzug im Zusammenflusse geraubet, die Erwerbung gehindert, folglich die Beitragsfähigkeit, worauf die Dauer der Einkünfte berut, vermindert werden müste; daher

cc) bei Bestimmung dises Verhältnisses folgende zween Grundsäzze zur Richtschnur zu nemen sein werden:

αα) die Bedürfnisse der ersten und zweiten Gattung können so weit belegt werden, als die dadurch veranlasste Preissteigerung bei den Beschäf-

schäftigungen keine Verminderung befürchten läst:

ββ) die Bedürfnisse des Vergnügens nach allen Stufen sollen nur so weit belegt werden, als die dadurch veranlasste Preissteigerung nicht den Gebrauch derselben beschränkt: nach welchen Grundsäzzen

aa) die Klassen der Bedürfnisse nicht ser unterschiden, und vervilfältiget werden sollen, weil bei einer langen Reihe derselben entweder die untersten zu wenig, oder die obern nach einem wachsenden Verhältnisse zu stark zu belegen sein würden; daher denn auch die Einteilung der sämtlichen Verzerungsgegenstände in 4 Klassen zuzureichen scheint — und

bb) iede Klasse von der Summe, so die Verzerungssteuer zu dem algemeinen Aufwande lifern sol, einen gleichen Teil auf sich zu nemen hat; weil es gewis ist, dass die Menge der verzerten Bedürfnisse in den aufsteigenden Klassen abnimt, folglich selbe

be immer höher belegt sein werden, ie mer sie sich dem Uiberflusse nähern:

β) nach diser Berechnung numerisch angesezzet werden — welches das Geschäft der Ausübung ist, wohin eigentlich die wirkliche Verfertigung des Tarifses, folglich auch die Einteilung der einzelnen Bedürfnisse in dise 4 Klassen gehört.

(b) Zum **Regulative des Steuerfusses** kan

α) der Wert der Feilschaften angenommen werden — da aber bei der Schäzzung der Wilkür der Einnemer zu viles überlassen werden müste, so wird es für den Entrichtenden zuverlässiger sein, wenn es

β) nach dem Stükke, Mase oder Gewichte bestimmet wird.

(4) **Die Vorteile** der Partikularakzise bezihen sich

a) auf den Staat,

b) auf den Verzerenden.

(a) Der Vorteil des Staates ist

α) die Gewisheit der Einkünfte — und zwar

α) in Ansehen der Grösse — weil der Gegenstand der mindesten Wilkür unterworfen, und die Verzerung unter allen Umständen notwendig ist,

b) in Ansehen der Zeit — weil

aa) die Verzerung ihren Gang ununterbrochen hält, die Einname aber der Verzerung zur Seite geht, folglich

bb) im Staatsaufwandsüberschlage auf die eingebenden Summen stets Rechnung gemacht werden kan, one iemals gewaltsame Zwangsmittel nötig zu haben, da hir das Bedürfnis die Stelle der Eintreibung vertrit;

β) die Dauer derselben — weil die Verzerungssteuer sich immer nur nach der Erwerbung richtet, mithin der Beitragsfähigkeit keinen Abbruch tun kan — wozu sich noch

γ) folgende Vorteile gesellen, dass

α) bei vermerten Wolstande der Bürger auch das Erträgnis der=

derselben vergrössert wird, one dass eine Erhöhung der Entrichtungsanteile vorgenommen werden darf, welches sonst keiner Steuer eigen ist; und

b) in ienen felerhaften Finanzverfassungen, wo die Steuerbefreiung einiger Klassen statt findet, durch die Verzerungssteuer dise schädliche Ausname wenigstens mittelbar aufgehoben, und die billige Gleichheit unter den Entrichtenden hergestellet wird.

(b) In Bezihung auf den Verzerenden ist die Partikularakzise die gelindeste Abgabe

α) wenn er zalt — indem sie stets

a) nur nach dem Mase seiner Erwerbung — wodurch

aa) das zweifache Verhältnis zu seinem eigenen, und dem Vermögen der Mitsteuernden so ser als möglich, beobachtet wird;

bb) die Abgabe selbst der natürlichen Ordnung der Entrichtung am nächsten kömt, nach welcher der Arbeiter

nicht

nicht zalet, sondern arbeitet, der Geldbesizzer nicht arbeitet, sondern zalet; folglich

cc) die Retribuzion, welche das Kenzeichen einer vorteilhaften Steuer ist, gewis wird:

b) nur zu der Zeit, wenn er sie zu entrichten bei Kräften ist — weil sowol der Käufer als Verkäufer selbe nur dann entrichten, wenn sie etwas erworben haben:

c) in ganz unfülbaren Raten eingehoben wird — weil die Abgabe

aa) mit dem Preise der Feilschaften vereiniget ist, bei dessen Zalung gar nicht daran gedacht wird, dass man zugleich Steuern entrichte; und

bb) in so unmerklich kleine Entrichtungsanteile zerstükket wird, dass die ganze Summe der Entrichtung gewissermassen auf alle einzelnen Tage des Jares untergeteilt wird:

D

β) wenn er verzert — weil

a) die Wirkung der Abgabe auf den Preis der Feilschaften bei einem guten, mitlern, und schlechten Jare auf verschidene und den Verzerenden mer begünstigende Art empfunden wird; welches den Vorzug derselben vor der Grundsteuer, die doch in Absicht auf die Unterteilung vor allen andern gerümet wird, bestättiget, und durch eine Berechnung deutlich kan gezeigt werden; wodurch zugleich

b) dem Vorwurfe begegnet wird, dass sie der Handlung und Verzerung ein beständiges Hindernis entgegenstelle, und die Aemsigkeit mutlos mache — da iede Abgabe mittelbar oder unmittelbar dem Preise zugeschlagen wird, aber bei keiner der Verzerende besser daran ist, als bei der Partikularakzise.

(5) Die Nachteile, welche der Partikularakzise vorgeworfen werden, sind entweder

a) solche, die nicht wesentlich mit ihr verbunden sind, folglich leicht gehoben werden können, wie z. B. iener, dass die

die Einhebung ungemein kostbar, mithin der Entrichtungsanteil iedes Einzelnen ser erhöhet werde — da

α) die Einhebung an den Tören eine Einrichtung erhalten kan, die weder zu weitläuftig noch zu kostbar ist, und

β) obschon sie, wenn auch ihre Einhebung mit der möglichsten Genauheit geschiht, dennoch verhältnismässig kostbarer sein wird, diser Nachteil durch ihre Vorteile ersezzet wird; weil eine grössere Summe in kleine Entrichtungsanteile zerstükket weniger drükkend sein wird, als eine obgleich kleinere Summe, die in grösseren Anteilen abzufüren ist;

oder

b) solche, die ieder Steuer — da wie gesagt worden, iede Entrichtung, wenn sie auf ihr Wesen zurükgefüret wird, Verzerungssteuer ist — gemein sind, folglich durch die Vorzüge, die dise Steuerart vor allen übrigen hat, aufgehoben werden, wie z. B. iene, dass

α) der vermögende aber kargere Bürger nicht nach dem Mase sei-

seiner Einkünfte belegt, mithin das billige Verhältnis unter den Mitsteuernden nicht beobachtet — da für iene, die ihres Vermögens nicht fro werden wollen, es unmöglich ist, eine Ausgleichung zu finden;

β) der verehlichte, und derienige, der mit einer grossen Familie beladen ist, dadurch zu ser beschweret — welche Last abermal von dem Lose eines Vaters unabsönderlich ist, wovon ihn keine Finanzverfassung befreien kan;

γ) der Preis der ersten Bedürfnisse zum Nachteile der Beschäftigung und Handlung dadurch ser erhöhet werde — da

a) unmöglich eine Steuerart ersonnen werden kan, welche nicht mittelbar, oder unmittelbar eine Preiserhöhung der Bedürfnisse, und dadurch eine Steigerung der Manufakturerzeugnisse verursachen solte,

b) bei der Verzerungssteuer dises fast gar nicht zu besorgen ist, weil

aa) bei dem Tariffe auf die Nazioaalhandlung zurükge-

gesehen werden mus, und sie

bb) auf Städte allein beschränkt ist, wodurch die Manufakturen, welche ihren Siz nach richtigen Handlungsgrundsäzzen auf dem offenen Lande erhalten sollen, davon ganz befreiet bleiben.

VI.

Von erhöten, oder neuen Steuern.

Bei einem ausserordentlichen Aufwande, wo die Lage der Umstände Teilzalungen zuläst, kan die Behebung auf zweierlei Art geschehen, entweder

I) die ordentlichen Steueranteile werden erhöhet, oder

II) es werden neue Gegenstände der Belegung gewälet.

(I) Die Erhöhung der Abgaben mus durch eben die Grundsäzze geleitet werden, wie die Einhebung der ordentlichen Einkünfte: die geforderte Summe mus nämlich

1) gewis eingehen, one

2) der Dauer derselben, mithin one der Beitrags=fähigkeit nachteilig zu sein; um aber

3) dise beiden Absichten zu vereinigen, mus der Entrichtende von derienigen Klasse sein, welche

a) die Erhöhung der Entrichtung am leichtesten übertragen kan, und

b) welche, was sie dem Staate entrichtet, nichts als Vorschuskosten bei ihren Erzeugnissen wieder einzurechnen, genötiget ist, wodurch die Vermögendern Bürger bezeichnet werden, folglich

c) die Erhöhung nur die vermögenden Klassen treffen, und die erzilende, und arbeitende Klasse der Last des ausserordentlichen Aufwandes ganz enthoben bleiben, welches aber nicht geschehen würde, wenn bei einem ausserordentlichen Aufwande die ordentlichen Steuern erhöhet würden; daher bei wichtigen ausserordentlichen Vorfällen der Finanzverwaltung nur

(II) Die Belegung **neuer Gegenstände** übrig bleibt, wozu sich, wenn der Grundsaz, die erzilende, und arbeitende Klasse dabei unbelegt zu lassen, befolgt werden sol, dem Staate eigentlich nur drei Gegenstände anbieten:

1) eine gewisse Art von **Vermögensteuer** — deren

a) Einhebung am schiklichsten durch eine Klassifikazion der Beitragenden geschehen — wobei iedoch darauf zu sehen, dass

α) die Klassen nicht nach den einzelnen, und zu mannichfaltigen Abwechslungen des Einkommens, sondern nach den zu Geld angeschlagenen Einkünften von einer gewissen Summe bis zu einer andern bestimt;

β) das Land = und Dinstvolk und überhaupt alles, was vom Handlone lebt nicht mit klassifiziret;

γ) die unterste Klasse bereits eine Summe enthalte, welche demienigen, so das angesezte Einkommen hat, über das blosse Bedürfnis hinaussezt, um auch von den übrigen Ständen die Unvermögenderen nicht zu belegen;

δ) die gemachten Klassen bekant gemacht, und iedermann durch die schiksamen Zwangsmittel und unter Verlurst der öffentlichen Glaubwürdigkeit verpflichtet werde, sich zu der ihm zukommenden Klasse zubekennen, und nach disem Bekentnisse zu entrichten:

b) Nachteile, die ieder Klassensteuer eigen sind, nämlich das unebenmässige Verhältnis, dadurch vermindert werden können, dass

α) die Entfernung der Klassen, besonders bei den untern, nicht zu gros, sondern nach einem solchen Masstabe bestimmet werde, damit nach dem Zwischenraume der Klassen kein beträchtlicher Unterschid in den Glüksumständen der Klassifizirten Plaz greifen könne, welches

β) dann am sichersten erreicht wird, wenn die Abgabe so gering gemacht wird, dass sie den Mindervermögenden in der Klasse nicht beschwerlich fält:

2) eine Erhöhung der Verzerungssteuer bei der dritten und virten Gattung von Lebensmitteln — welche zur Hereinbringung ausserordentlicher Einkünfte vorzüglich schiklich ist — da

a) iene, die von disen Lebensmitteln Gebrauch machen, ordentlicher Weise für vermögender angesehen, und von denselben eine Erhöhung der Entrichtung leichter vertragen werden kan — und dabei

b) nicht zu fürchten ist, dass der Zuschlag den Gebrauch derselben verringern dürfte, weil dise Anlage nur vorübergehend ist, und eine Preissteigerung, deren Ende vorhergesehen wird, bei Haushaltungen, welche in einer gewissen Art von Uiberflus zu leben gewont sind, nicht so leicht eine Einschränkung wirket:

3)

3) eine auf einigen Prachtaufwand fallende Taxe z. B. auf Kutschenpferde, auf eine gewisse Anzal von Livereibedinten — wobei sich abermal keine Verminderung vermuten läst, besonders wenn sie nur für ein oder einige wenige Jare auferlegt wird; weil die Gemächlichkeit, und Unterscheidungsbegirde nicht gerne einer kurzdauernden Auslage wegen auf Angewonheiten Verzicht tun, die ihrer ganzen Lebensart eine andere Richtung geben würden.

VII.

Vom Staatskredite.

Bei dem Staatskredite komt

I) der Vorzug desselben vor der Beilegung eines Schazzes,

II) der Grund,

III) die Grösse,

IV) sein Unterschid vom Privatkredite,

V) die Wege davon Gebrauch zu machen,

VI) die Verminderung, und endlich

VII) die Befreiung desselben zu betrachten.

(I) Der Gebrauch des Staatskredits in Fällen eines ausserordentlichen Aufwandes ist der Beilegung eines Schazzes **vorzuzihen** — da die Samlung grösserer Summen

1) nachteilig — weil sie

a) nur dadurch geschehen kan, dass der ordentliche Entrichtungsfus für beständig grösser bestimt wird — wovon die Nachteile schon in der Abteilung: vom Finanzsisteme: auseinandergesezzet worden — folglich

b) die arbeitende Klasse mit zu dem Beitrage zibt, die nach bessern Grundsäzzen davon frei bleiben sol,

c) die algemeine Beitragsfähigkeit schwächet, wenn nämlich die zirkulirende Barschaft für den algemeinen Unternemungsfond gerade zureichet, oder ihn bereits gar nicht bedekket;

2) unnötig — wenn die umlaufende Barschaft das Bedürfnis der algemeinen Unternemung der Landwirtschaft und Aemsigkeit übersteiget, weil bei einer solchen Stellung es dem Staate nicht an Aushilfe felen kan; endlich

3) der Misbrauch des Staatskredits keine notwendige, und immer keine für die Beilegung eines

nes

nes Schazzes beweisende Folge ist, weil es villeicht noch anlokkender ist, das für ausserordentliche Vorfälle beigelegte Geld gegen Bestimmung und Absicht zu verwenden — welches alles aber

4) keineswegs auf die besondern Kassen ausgedehnet werden darf, die in ieder Finanzverwaltung für augenblikliche Ereignungen bereit gehalten werden müssen.

(II) Der Grund des Staatskredits ist so wie iener des Privatkredits zweifach:

1) ein reeller — welcher in der algemeinen Beitragsfähigkeit —

2) ein persönlicher — welcher in der Geschiklichkeit der Finanzverwaltung, und der Genauheit, den übernommenen Verbindlichkeiten unter allen Umständen Genüge zu leisten, besteht.

(III) Die Grösse des Staatskredites hängt ab:

1) von eben disen Gründen des Zutrauens, und allem dem, was auf die Beschränkung, oder Vermerung dises Zutrauens Einflus haben kan — folglich

a) von der Grösse der Bevölkerung, mithin von den mer oder minder beschwerten Erwerbungswegen,

b) von der richtigen Erfüllung der Zusagen, die der Staat als Schuldner auf sich nimt, worunter die Entrichtung der Zinse, eine

der vorzüglichsten ist — weil die Staatsgläubiger ihre gute Meinung von den öffentlichen Hilfsmitteln nicht leicht vermindern, so lange die Zinse genau bezalet werden,

c) von der Beschaffenheit der Regirungsform u. d. gl.

2) von dem Endzwekke, zu welchem der Staat selben bestimmet — in welcher Rüksicht iener Staat immer eher und mer Kredit erhalten wird, der ihn z. B. zur Belebung der Aemsigkeit, zur Unterstüzzung des Handels u. d. gl. nüzzet, als iener, der zur Fortsezzung eines Krieges, Geld aufzubringen suchet.

(IV) Zwischen den Staats- und Privatkredit läst sich folgender **Unterschid** angeben:

1) In Ansehen des reellen: der reelle Privatkredit fordert nämlich ein Unterpfand, welches die augenblikliche und ganze Bezalung sicher stellet, der reelle öffentliche Kredit aber ist zufriden, wenn die Rükzalung auch nur für die Zukunft, und nach Raten gewis steht:

2) In Ansehen des persönlichen: wo

a) die zwischen Privaten und Privaten errichteten Verträge gewönlicher Weise nur auf kurze Frist lauten, und das Zutrauen, das auf die Geschiklichkeit des Kreditnemers gesezt wird, sich an eine und diselbe Person hält: da im Gegenteile die Verwechselung des Finanzministers, der Zutrauen erwekket hat, von der Wilkür der Regirung abhängt;

b)

b) der Gläubiger gegen den Privatbürger, wenn er seine Zusage nicht erfüllet, den Gerichtszwang zu Hilfe hat, welches Mittel dem Staatsgläubiger entzogen ist, da dem Staate keine Eintreibung über den Hals geschikket werden kan; welches Unterschides wegen manchmal den Staatsverschreibungen, Papire, oder doch die Gewärleistung der Stände vorgezogen werden.

(V) Der Staat kan von seinem Kredite auf verschidenen Wegen Gebrauch machen; und dise Verschidenheit rüret her:

A) von dem Kreditgeber

B) von der Art, mit welcher davon Gebrauch gemacht wird.

(A) Die **Kreditgeber** sind entweder

1) Fremde — disen schuldig zu werden, ist

a) nachteilig --- weil

α) die Zinse, welche entrichtet werden, ein järlicher Verlurst für die kreislaufende Masse sind, welche am Ende dennoch den Hauptstamm selbst wieder bezalen mus, und

β) die Zurükforderung des Hauptstamms so ser zur Unzeit geschehen kan, dass die dadurch veranlasste plözliche Verminderung des Nume-

rä-

rären in dem algemeinen Kreislaufe die nachteiligste Störung verursacht: und daher

b) nur dann anzuwenden, wenn der Staat wegen des Nazionalunvermögens die Hilfe zu Hause nicht findet, obschon die angefürten Nachteile dabei nicht vermiden werden können —

oder

2) eigene Bürger — welches immer vorzuzihen, weil in disem Falle die Nazion sich selbst schuldig wird, und der Hauptstamm samt den Zinsen nur von Bürger zu Bürger übertragen werden, folglich immer ein Teil des Nazionalkapitals sind.

(B) Der Staat kan von seinem Kredite auf zweierlei **Art** Gebrauch machen:

A) unmittelbar,

B) mittelbar.

(A) **Unmittelbar** entlehnt die Regirung entweder

1) bares Geld, oder

2) sie macht ihre Verschreibungen statt der Barschaft geltend d. i. sie bestreitet verschidene Bezalungen mit Staatspapiren.

1) Die Summen in **Barem** aufzubringen, werden folgende Mittel angewand:

a) freiwillige,

b) anbefolne Darlehne,

c) Steuervorschus, oder sogenante Antizipazion,

d) Verpfändungen,

e) Leibrenten,

f) Tontinen,

g) Zeitrenten,

h) Staatslotterien.

(a) Um durch **freiwillige Darlehne** Geld aufzubringen, werden

α) die Summen samt den Bedingnissen, welche man den Gläubigern bewilliget;

β) die Bedekkung, welche man diser Schuld zueignet, und die gewönlich in der Benennung eines eigenen Zweiges der öffentlichen Einkünfte besteht; und

γ)

γ) die Zalungstermine, in welchen das Geld eingehen sol, bekant gemacht — zu welchem Ende England und Frankreich gewönlich Subskripzionen eröfnen, die desto schleuniger erfüllet werden, ie vorteilhafter die Bedingnisse sind, welche den Gläubigern angeboten werden, und gewönlich

a) in etwas höhern Zinsen bestehen, als die landesüblichen, und

b) in einer Subskripzionsprime von 1 oder 2 Prozent für dieienigen, die binnen einer gewissen Zeit unterzeichnen; welches aber nicht one besondere Behutsamkeit zuzugestehen ist, weil es nach Umständen nachteilig ist

aa) für den Staat — für welchen die Subskripzionsprimen, und die verwilligten höhern Interessen, wenn die negozirten Summen beträchtlich sind, den erhaltenen Kredit kostbar machen;

b) für den Privatkredit — weil entweder eine iälinge Stokkung, oder eine algemeine Erhöhung der Zinse, nach Mas derienigen, so die Staatsverschreibungen verheissen, zu besorgen ist.

(b) Anbefolne Darlehne sind

α) der Natur des Kreditsvertrags zuwider, und daher auch

β) nachteilig — weil dadurch

a) gegen den algemeinen Kredit der Nazion eine nachteilige Vermutung erwekket, und

b) der Privatkredit des engen Zusammenhanges wegen geschwächet wird — daher

γ) wenn man sich in die traurige Notwendigkeit versezzet sähe, das Mittel anbefolner Darlehne zu ergreifen, die Forderung nur an dieienigen gerichtet werden mus, denen sie minder lästig fallen wird, folglich die arbeitende und erzilende Klasse davon frei bleiben.

(c) Der Steuervorschus geschiht entweder

α) von Staatspächtern — dessen Kostbarkeit und Schädlichkeit überhaupt in der Abteilung: vom Finanzsisteme: gezeiget worden — oder

β) von den Steuerpflichtigen selbst — welcher zwar

a) vorteilhafter ist als der erstere — weil er one Zinse erhalten wird — welchen Vorteil aber

b) überwigende Nachteile vernichten — da er

aa) nur von weniger Ergibigkeit sein kan, indem die Steuerpflichtigen, insoferne die arbeitende Klasse darunter gehört, zu unvermögend sind, grössere Vorauszalungen zu tun,

bb) zu ser auf Kosten des laufenden Aufwandes geschiht, wenn er in kurzer Frist ganz abgerechnet,

cc) der Landwirtschaft und der arbeitenden Klasse gefärlich ist, wenn die Abrechnung länger hinaus verscho-

schoben werden mus — weil dann dise, um die ihnen auferlegten Summen aufzubringen, entweder

αα) ihre Vorschuskosten d. i. den Hauptstamm angreifen, oder, welches auf das nämliche hinausläuft

ββ) auf beschwerliche Bedingnisse werden erborgen müssen.

(d) Zu **Verpfändungen** können

α) entberliche Kostbarkeiten, Juwelen u. d. gl. wenn eine Nazion dergleichen besizt, angewand — welche in dem Falle eines dringenden Bedürfnisses nicht nur zum Unterpfande gegeben, sondern selbst veräussert werden solten — oder

β) ein Krongut, ein geldabwerfendes Recht, oder sonst ein Zweig der öffentlichen Einkünfte gegeben werden — welches aber

a) für den laufenden Aufwand eben so nachteilig als der Steuervorschus, und

b) für die Handlung gefärlich ist — weil dergleichen Verpfändungen gemeiniglich mit der ganzen Nuznüssung, mit der Verwaltung an die Staatsgläubiger übertragen werden, folglich dem Misbrauche dabei nicht so leicht gewehret werden kan.

(c) Bei den **Leibrenten** kömt

α) das Wesen,

β) die Bestimmung, und

γ) die Nachteile derselben zu betrachten.

(α) das Wesen der Leibrenten ist höheres als landesüblich's Interesse — daher denn auch die iärliche Leibrente zween Teile enthält:

a) die gewönliche Geldbenüzzung, oder die Zinse, und

b) einen Uiberschus — welcher an sich selbst eine Teilrükzalung an dem Hauptstamme ist, weswegen

(β) bei Bestimmung der Leibrenten, um dabei nicht zu ser zu Schaden zu kommen, auf drei Stükke wird gesehen werden müssen:

a) auf die landesüblichen Interessen — weil sich der Uiberschus überhaupt nach denselben richten mus.

b) auf die Grösse des Uiberschusses, welcher gezalet;

c) auf die Länge der Zeit, durch welche die Leibrente gezalet wird — welches alles sich auf die Berechnung der Dauer des menschlichen Lebens gründet, weil der Leibrentenvertrag auf lebenslang errichtet wird; und da dise Berechnung blos Mutmassung sein kan, so solte dis schon den Leibrentenvertrag verdächtig machen, wenn auch nicht noch andere besondere

(γ) Nachteile dise Art des Kredites widerrieten; denn die Leibrenten sind

a) in Ansehen der Zeit der Wiederbezalung die lästigste — weil die starken Zinse gleich mit der Einlage des Kapitals gezalt werden müssen, welches dem Staate, da er onehin mit grösserem Aufwande beschweret ist, nicht gleichgiltig sein kan;

b) im Ansehen der Grösse die kostbarste Art des Kredites — der Beweis diser Behauptung ist eine Rechnungssache, die in der im Lerbuche S. 434 angefürten Tabelle ausgefüret ist, nach welcher dem Staate die Leibrenten nach den dabei angenommenen Hipothesen am Ende um das ganze Kapital, mer 2/3, höher zu stehen kommen;

c) ein Reiz zur Ehelosigkeit, und zum Müssiggange; und

d) dem algemeinen Kreislaufe gefärlich, wenn die Einlage von Fremden geschiht.

(f) Die **Tontinen** sind von den Leibrenten unterschiden

α) in der Grösse der järlichen Zinse — welche dabei gewönlich nicht so gros sind;

β) in der Art, wie sie erlöschen — weil die Anteile der Verstorbenen nicht dem Staate als Schuldner zu Gutem kommen, sondern die Renten der Sterbenden den Uiberlebenden beständig zuwachsen, woraus sich leicht auf die Teurung folglich auch auf die Schädlichkeit derselben schlüssen läst; da

der

der Staat die Rente so lange ganz bezalen mus, als ein Kopf von der Klasse übrig bleibt, und obschon

(g) die von Fortbonnais vorgeschlagenen **Zeitrenten** dem Staate nicht so hoch zu stehen kommen, so ist doch der Gewinn des Rentirers für den Staat, wenigstens als entgehender Gewinn, Verlurst, so wie sie auch Fortbonnais nicht als überhaupt vorteilhaft empfilt. *)

(h) Die **Staatslotterien**, welche gleich der holländischen, den Gewinn mit der Summe der Einlage bilanziren, sind als eine Kreditsoperazion von gar keiner Ergibigkeit, da ihr Nutzen eigentlich nur

α) in dem Genusse der eingelegten Summen bis zur Zihung -- welches nicht erheblich sein kan, weil

a)

*) Aussi cet expédient des annuités viageres, (heißt es in den Recherches & Consid. sur les Finances de France Tom. II. p. 111. lütticher Auflage) n' est il proposé que pour un moment, ou l' on seroit forcé de chercher les moyens d' attirer l' argent par des conditions plus avantageuses aux prêteurs.

a) die Einlage in die Lotterien nur langsam, nur nach und nach kömt, und

b) die Rükzalung bei der Zihung, die, wenn die Lotterie Libhaber finden sol, nicht zu entfernt sein darf, auf einmal geschehen mus ---

β) in dem Abzuge von den Treff-losen bestehet --- welches ebenfalls eine Kleinigkeit sein wird, da ein Teil des Abzugs auf die Kosten der Fürung verwendet, und manchmal zu teuer erkauft wird, wenn ansehnliche Gewinnste ausser Land gezogen werden.

(2) Die Staatsverschreibungen sind entweder

a) Verschreibungen, die von ihrer besondern Bestimmung ihre Benennung haben, als: Münzscheine, Marinbillete u. d. gl. --- oder

b) insbesondere sogenante Staatspapire --- bei welchen

α) die äussere Gestalt,

β) die Gattungen derselben, und die hiraus

γ) flüssende und dabei notwendig zu beobachtende Verschi-

den-

denheit zu betrachten kommen.

(α) In Ansehen der äussern Gestalt der Staatspapire ist eine besondere Vorsicht notwendig, um alle Zweifel zu entfernen, dass die Summe der Papire die Grösse der Bedekkung übersteigen könne, welche Zweifel sich erheben können:

a) in Ansehen der Finanzkammer selbst, als wäre nämlich eine grössere Anzal gleich anfangs von derselben verfertiget, oder nach der Hand nachgemacht worden — zu welchem Ende

aa) die Papire von verschidenen, und um ihnen noch mer Zutrauen zu verschaffen von dritten unparteiischen Personen unterfertiget,

bb) die Sigille, mit welchen man sie bezeichnet, der Verwarung mererer Personen, deren eine one die andere nichts unternemen kan, anvertrauet, ia selbst

cc) zulezt samt den Platten und Formen zum

Abdrukke, als zu keinem weitern Gebrauche bestimt, vertilget werden:

b) in Ansehen der Nachkünstelung — zu welchem Ende

aa) die Marken, Gegenmarken, Nummern, Abschnitte, und andere zur Sicherheit der Kontrolle üblichen Vorsehungen angewand, und

bb) gegen iede Art von Nachkünstelung oder Verfälschung strenge Strafen verhänget werden.

(β) Die insbesondere sogenanten Staatspapire lassen sich auf zwo Gattungen zurükfüren, einige sollen

a) als Kapitalien wirken — andere

b) als Münze umlaufen — aus welcher verschidenen Bestimmung sich auch

(γ) die Verschidenheit ableiten läst, welche zwischen beiden zu beobachten ist; und dise Verschidenheit bezihet sich

a) auf die Summe --- welche

aa) bei Papirkapitalien nicht unter eine gewisse Grösse herabsteigen kan, damit die Interessebe-rechnung nicht auf Bruch-teile ausfält, und die Ausgleichung zwischen Geber und Empfanger erschweret

bb) bei Papirmünzen aber grösstenteils auch auf klei-nere lauten mus, um sich im Kaufe und Ver-kaufe den kreislaufen-den Münzsorten zu nähern:

b) auf die zugestandenen Be-günstigungen --- welche vor-züglich in der möglichen An-wendung derselben bestehen, die

aa) eine freiwillige --- wel-che ordentlicher Weise, und zwar nur bei gros-sen Zalungen den Pa-pirkapitalien ---

bb) eine notwendige ist --- welche meistens den Pa-pirmünzen und zwar bei kleinern Zalungen versichert wird:

c) auf die Art der Uibertragung --- in Ansehung deren

aa) zwar bei Papirkapitalien einige Förmlichkeit einigermassen gerechtfertiget werden mag, obschon überhaupt Verschreibungen an den Uiberbringer den Vorzug verdinen,

bb) bei Papirmünzen aber die mindeste Förmlichkeit unanwendbar ist; da sie statt Münze herumlaufen sollen, folglich der gegenwärtige Besizzer, so wie bei Gelde, immer als der rechtmässige Eigentümer angesehen werden mus:

d) auf die Mannigfaltigkeit — dise kan

aa) eigentlich nur bei Papirkapitalien herrschen, und herüren

αα) von der Gestalt,

ββ) von der Benennung, welche beide zufällig sind;

γγ) von der Bedekkung,

δδ) von den Zinsen,

ee) von der Zeit der Wiederbezalung;

bb) nachteilig werden — weil die Verschidenheit in Ansehen der leztern drei Stükke unter den Papiren einigen eine Vorlibe verschaffet, und zum Agiotiren, welches stets einen zweideutigen Kredit beweist, und zum Nachteile der Handlung die Zinse erhöt, Anlas gegeben wird, daher

cc) in Bezihung auf die Kreditspapire als ein wesentlicher Grundsaz angenommen werden kan: dass ie weniger Unterschid unter denselben herrschet, desto mer sie sich one Abfal (Rabat) erhalten werden.

e) auf die Menge derselben — welche, wenn sich auch von diser Seite die Papire one Abfal erhalten sollen, im Verhältnisse stehen mus:

aa) mit der besondern Bedekkung, die ieder Gattung zugeeignet ist — weil wenn z. B. auf 1 Million Bedekkung 1 1/2 Million Papire umlifen, die Hipothek eines ieden einzelnen Stükkes um 1/3 vermindert wäre;

bb)

bb) mit der kreislaufenden Masse — weil

αα) das Papir Vorstellung des Geldes ist — woraus sich ein wesentlicher Unterschid zwischen Papirkapitalien und Papirmünzen angeben läst — dass nämlich

aa) die Papirkapitalien die kreislaufende Summe nach dem Mase mer übersteigen können, als die Zalungen entfernter sind; weil dise Papire nicht mit einmal sondern nach Fristen zalbar sind, folglich mit der durch den Umlauf öfters herbeigefürten nämlichen Barschaft getilget werden können;

bb) die Papirmünze aber, da sie auf iedes Anbieten sogleich in Barschaft umgesezzet werden mus, höchstens gleich sein kan der kreislaufenden Masse mer dem Teile, der eine notwen-

wendige Anwendung hat — weil, wenn ihre Menge die kreislaufende Masse überstige, ein Teil davon die Vorstellung von o wäre, folglich die ganze Papirmünze, da sich der Abgang auf die ganze Masse unterteilet, einen so vilten Teil unter ihren Wert fallen würde;

ßß) das umlaufende Papir eben so, wie die zu ser vergrösserte Geldmasse, eine Preissteigerung veranlasset, die der äussern Handlung ser zum Schaden gereicht;

cc) mit der algemeinen Beitragsfähigkeit — weil im Grunde dise die algemeine Bedekkung der Staatsschulden ausmachet, und am Ende die Wiederbezalung davon abhängt:

f) auf die Zinse — welche

aa) durch die den Papiren zugestandenen Begünstigungen nicht nur ser ernidriget, sondern auch durch eine notwendig gemach-

te

te Anwendung ganz ersparet werden können — weil ie mer die Papire bares Geld vorstellen, desto geringer die Forderung des Gläubigers an Zinsen sein kan — und

bb) höchstens statt finden mögen bei Papirkapitalien, da die Papirmünzen, wenn sie verzinsbar wären, zum Umlaufe, wozu sie eigentlich bestimt sind, weniger schiklich wären, weil

αα) die laufenden Zinse selben täglich einen wechselnden Wert geben, der alle Augenblikke zu einer Berechnung verbindet, wodurch sie von der Natur des Geldes zu ser abweichen,

ββ) sie, da die Zinse in zu kleine Bruchteile ausfallen würden, nicht auf so kleine Summen lauten könten, als der Umlauf fordert.

(B) Der **mittelbare** Kredit ist derienige, welchen der Staat

1) von den öffentlichen Banken,

2) durch die Stände,

3)

3) durch die sogenanten Negozianten erhält.

(1) Wenn die **Banken** ihre nähere Benennung von ihrem Zwekke, und der innern Verfassung empfangen, so gibt es deren zwo Gattungen:

a) Handlungsbanken,

b) Leihbanken

(a) Die **Handlungsbanken** sind

α) Depositenbanken — wenn nämlich Gelder der Privatleute bis zu weiterm Gebrauche nidergelegt und aufbewaret werden —

β) Girobanken — wenn die nidergelegten Summen von den Bankogläubigern auch an einen andern zur Bezalung überlassen werden können; folglich

γ) in mancher Rüksicht nüzlich —

a) für den Privatbürger —

aa) wegen Sicherheit der Aufbewarung,

bb) wegen Leichtigkeit der Bezalung,

cc) wegen Gewisheit der Bezalung, indem die Münz-

än-

änderungen auf sie keinen Einflus haben, da das Bankogeld beständig einerlei bleibt d. i. unter derselben Benennung stets diselbe Benennung feinen Silbers verstanden wird;

b) für den ganzen Staat — wenn sie von ihrem Kredite Gebrauch machen, der von grossem Umfange sein kan, wenn die Finanzverwaltung den von den Banken ausgestelten Verschreibungen (Bankozedeln) bei Staatskassen eine Anwendung gestattet, wodurch

aa) dem Kreislaufe die ganze Summe des nidergelegten Numerären ersezzet, und

bb) die ganze nidergelegte Summe bei der Bank bleibt, wovon sie, besonders da nicht zu fürchten ist, dass die Anfrage nach Barschaft der ganzen Summe der ausgestelten Verschreibungen gleich sein wird, anderwärtigen Gebrauch machen,

chen, und dise Summe selbst wieder gegen Zinse ausleihen kan, woher dann die Banken den Namen

(b) **Leihbanken** erhalten, und zwar

α) **Privatleihbanken** — wenn die one Anfrage bleibenden Summen gegen genommene Sicherheit an Privatleute verlihen werden — welches

a) in Umständen, wo die Störung des Umlaufs von Verminderung der Masse herrürt, zur Belebung der Aemsigkeit von der grösten Wichtigkeit ist — weil die kreislaufende Masse um die Summe, die die Leihbank verleiht, vermeret wird;

b) zur Herabsezzung der Zinse beiträgt — weil

aa) so wie die Zinssteigerung von der Verminderung der kreislaufenden Masse, und der dadurch veranlassten, gegen das Anbieten ungleich grössern Anfrage der Borgenden ihren Ursprung nam, eben so die Vermerung derselben

ben die gegenteilige Wirkung haben mus;

bb) die Banken, da sie für die bei ihnen nidergelegten Gelder überhaupt dem Eigentümer keine, oder nur ser kleine Zinse bezalen, einen um so vil wolfeilern Kredit geben können, wodurch die Kapitalisten werden gezwungen werden, ihre überspanten Forderungen herabzustimmen, oder ihr Geld selbst zu Unternemungen anzuwenden, weil es ihnen sonst one Anfrage bleiben wird:

b) politische Banken — wenn sie nämlich dem Staate gegen gewisse zur Bedekkung ihrer Darlehne angewisenen Gefälle Vorschus tun, welches

a) für den Staat selbst doppelter Vorteil — da er

aa) auf jeden vorkommenden Fal eine gegenwärtige Hilfe, und zwar

bb) manchmal um geringere, wenigstens aber gegen landesübliche Zinse findet —

b)

b) eine Art von Mittelkredit ist, welcher für den Staat nur dann warer Vorteil sein wird, wenn der Gebrauch desselben nicht übertriben wird.

(2) Der Kredit, welchen die **Stände** eines Landes der Krone verschaffen hängt ab:

a) von der Beschaffenheit der Regirungsform,

b) von der stärkern oder schwächern Abhängigkeit der Landstände — daher

c) die Gewärleistung oder Vermittelung der Stände der Regirung nur bei einer Verfassung nüzbar sein wird, wo das Recht der Beratschlagung mer als ein blosser Name gebliben ist.

(3) der Kredit durch die sogenanten **Negozianten** ist das kostbarste und traurigste Hilfsmittel von der Welt; von welchem sich alles sagen läst, was in der Abteilung: vom Finanzsisteme: vom Kredite der Pächter ist gesagt worden.

(VI) In Ansehen der **Verringerung** des Staatskredites ist es wichtig

A) die Ursachen,

B) die Folgen derselben, und

C) die Mittel dise Folgen abzuwenden, zu untersuchen.

(A)

(A) Die **Ursachen** der Verminderung des Staatskredits sind

1) überhaupt — die Uiberspannung desselben, die sich vorzüglich durch die übermässigen Kreditspapire äussert —

2) insbesondere — die überhandnemende Meinung, dass der Staat

a) seinen Verbindlichkeiten nicht werde genug tun **können** — welche

α) eine unmittelbare Folge des erstern ist, und

β) von der wirklichen oder scheinbaren Verschlimmerung der Bedekkung herrüren kan:

b) selben nicht werde genug tun **wollen** — welche eine Folge bedenklicher Finanzoperazionen ist, welche in kritischen Umständen zur Befreiung des Kredits versucht werden z. B. gesezmässige Herabsezzung der Zinse, Untersuchungen der Papire u. d. gl.

(B) Die **Folgen** des geschwächten Kredits sind für den Staat ser gefärlich; denn

1) hindern sie ihn in der Zukunft, die gesuchten Summen gegen seine Verschreibungen aufzubringen, und

2) sezzen sie für gegenwärtig die laufenden Papire in ihrem Werte herab — wodurch

a) bei öffentlichen Kassen das Andringen um Geld algemein, und die Verlegenheit des Staats algemein,

b) eine algemeine Stokkung des Kreislaufs veranlasset wird, weil die Papire ihres vorstellenden Wertes entsezzet werden, welches notwendig eben so, wie die Verminderung des Numerären

α) einen Mangel an Unternemungsfond,

β) eine Leere in der Handlung,

γ) algemeinen Miskredit auch zwischen Bürgern und Bürgern, und

δ) überhaupt alle iene fürchterlichen Folgen des gehemten Umlaufs nach sich zihen mus, die im 2ten Teile in der Abteilung: vom Umlaufe: mer sind entwikkelt worden.

Um nun dise Folgen, welche, wie aus dem gesagten erhellet, hauptsächlich den übermässigen Kreditspapiren zuzuschreiben sind, abzuwenden, sind von den Finanzverwaltungen

(C) verschidene Mittel versuchet worden, worunter die Bemühung, das Gleichgewicht zwischen der Bedekkung und den Papiren, welche im Umlaufe Masse machen, herzustellen, das einzige sein mag, von dem sich ein günstiger Erfolg erwarten läst, und welches man dadurch zu erreichen suchte, dass man

1) den unverhältnismässigen Teil der Papire durch Veränderung ihrer Gestalt aus dem Kreislaufe zu sezzen suchet — dise Veränderung mus

a) vorzüglich dahin abzilen, dass die Papire, one an dem Werte als Fond zu leiden, nur der augenbliklichen Vorstellung des baren Geldes entsezzet werden, und

b) so geschehen, dass, da dise Vorstellung an den öffentlichen Schuldscheinen ein wirklicher Nuzzen war, den Besizzern auf einer andern Seite eine Vergütung geschehe, entweder dass

α) den Papiren Zinse zugestanden werden, wenn sie vorhin keine hatten, oder

β) eine bestimtere Bedekkung angewisen wird, die ihnen ehemals nicht zugeeignet war, oder endlich

γ) nähere Rükzalungsfristen angewisen werden, die ehemals entweder entfernt, oder ganz unbestimt waren;

2) die überlästigen Papire in Leibrenten, Tontinen, oder Zeitrenten durch Lotterien, wo nämlich die Einlage nur in Papiren, die man dem Kreislaufe entzihen wil, angenommen wird, zu verändern trachtet — welches aber nur dazu dinet, dass die Veränderung der Papire den Anschein einer freien Wilkür empfängt, so wie überhaupt dise Versuche

3) nur Mittel für den Augenblik sind, geschikt, den Umlauf in etwas zu erleichtern, aber nicht die Schulden zu tilgen; woraus sich auf die Notwendigkeit

(VII) Der **Befreiung** des Staatskredits d. i. der Bezalung der Staatsschulden schlüssen läst. Dise Befreiung ist

A) wichtig — weil

1) die Verlängerung der Staatsschulden die Abgaben zum Nachteile der algemeinen Beitragsfähigkeit hoch erhält,

2) bei einem neuen Vorfalle der Kredit nach dem Mase leichter zu erhalten sein wird, nach dem er vorhin weniger belastet ist — und kan nur

B) geschehen von dem Uiberschusse der Einkünfte über die laufenden Auslagen, welcher Uiberschus entweder

1) von Verminderung des Aufwandes, oder

2) von Vergrösserung der Einkünfte herrüren kan.

(1) Die **Verminderung des Aufwandes** kan nur

a) auf den durch den Zusammenflus der Umstände veranlassten ausserordentlichen Aufwand — wobei es also der Staatsklugheit zukömt, die Rubrikken zu bezeichnen, wo z. B. durch Beurlaubung der Truppen, Einzihung der Subsidien u. d. gl. etwas ersparet werden kan — oder

b) auf die Staatsschulden selbst fallen — wobei die Ersparung von der Finanzverwaltung abhängt, und sich entweder

A) auf den Hauptstamm der Staatsschulden, oder

B) auf die Zinse bezihen kan.

(A) Die Ersparung an dem **Hauptstamme der Staatsschulden** kan nur darin bestehen, daß man zur Nichtbezalung derselben einen Vorwand suchet; und die Nichtbezalung trift entweder

α) alle Schulden — und dann ist es ein Nazionalbankerut — wodurch

a) innerhalb des Landes nicht nur die Staatsgläubiger, sondern alle, die mit ihnen in einigen Zusammenhange stehen, folglich alle Klassen der Bürger, alle Klassen der Aemsigkeit erschüttert, und ins Verderben gestürzet —

b) ausser Landes aber das Zutrauen der Nazion ganz vernichtet wird — wodurch

aa) die Handlung von innen und von aussen auf eine so lange Zeit zu Grunde gerichtet werden, als das Andenken dises Bankeruts unveriärt sein würde;

bb) dem Staate selbst, welcher in dringenden Umständen bei seinen kraftlosen Bürgern keine Unterstüzzung zu suchen fähig wäre, auf ewig aller Kredit geraubt wird:

oder

β) nur gewisse Gattungen von Papiren, oder etwa einen Teil derselben --- in welchem Falle man sie mit dem Namen einer Schuldenberichtigung, Liquidazion beschöniget, worunter eigentlich die vom Staate in Ansehen der Papire z. B. ob sie ächt oder unächt sind u. d. gl. aufgeworfenen Fragen verstanden werden --- welches

a) an sich selbst ein Halbbankerut ist --- weil dadurch die Staatspapire verdächtig werden, folglich alle iene mislichen Folgen herbeigefüret werden, welche folgen, wenn die Papire ihres Zutrauens, ihres vorstellenden Wertes beraubet sind — und

b) stets eines aus folgenden beweiset, entweder dass der Staat

aa) in Ausfertigung der Verschreibungen unvorsichtig und verschwenderisch zu Werke gegangen,

bb) die übernommenen Verbindlichkeiten treulos zu verlezzen suchet, oder endlich

cc)

cc) sich Bedingnissen zu unterwerfen gezwungen war, wobei die Gläubiger die Gefar, die sie laufen, im Gesichte behilten, und in Anschlag zu bringen, bemüssiget waren.

(B) Die Ersparung bei den Interessen kan geschehen

α) durch Herabsezzung derselben — und dise ist

a) eine freiwillige — wenn

aa) den Gläubigern die Wechselwal gelassen wird, ihren Hauptstamm zurükzunemen, oder ihn gegen geringere Interessen ligen zu lassen,

bb) die Herabsezzung ein Werk der Nazion selbst ist, welches einst der Fal bei einer englischen Interesseredukzion war;

b) eine erzwungene — wenn den Gläubigern iene Wechselwal nicht gelassen, sondern allein ein ernidrigtes Interesse angekündiget wird, welches

aa) in Ansehen derienigen, die unaufkündbare Schuldscheine besizzen, ungerecht, und gewaltsam —

bb) für den öffentlichen sowol als Privatkredit äusserst gefärlich ist — da

αα) iene, die aufkündbare Schuldscheine in Händen haben, diselben zur Rükzalung anbieten werden, um ihr Geld bei Privatleuten höher anzulegen, wodurch, wenn die Kasse sich nicht im Stande siht, so häufigen Bezalungen zuzureichen, die öffentlichen Papire ihren Wert, und der Staat überhaupt sein Zutrauen verliren werden, folglich

ββ) um das Anbieten der Papire zu mässigen, sich der Staat genötiget siht, die Herabsezzung der Zinse durch Gesezze auch auf die Privatschulden zu erweitern, wovon die nachteiligen Folgen im 2ten Teile: vom Umlaufe: sind bewisen worden:

β) durch Erschaffung neuer Papire one Zinse, um damit eine gleich grosse Summe von verzinsbaren einzulösen, und zu tilgen — wodurch

a) nach Umständen eine beträchtliche Summe an Zinsen vermindert, und

b) selbst ein Schuldtilgungsfond (Fond d' amortissement) erschaffen werden kan — weil zur Bezalung der ganzen Zinse eine zureichende Bedekkung bestimmet gewesen, wovon der Uiberschus nur zur Einlösung der Staatsscheine angewendet werden kan.

Da iedoch die Befreiung des Staatskredits, wenn sie auf disen Schuldtilgungsfond allein berute, zu weit hinausgesezt sein würde, so ist es nötig, denselben

(2) mit der **Vermerung der Einkünfte** zu vergesellen, welches nicht anders als durch die Vergrösserung der Entrichtung erhalten werden kan; wozu sich die Erhöhung der ordentlichen Steuern unter der Benennung des ausserordentlichen Anteils empfilt, weil

a) die Einhebungskosten nicht vergrössert werden,

b) das Verhältnis offenbar, und die Einname gewis ist.

VIII.

VIII.

Von Veräusserungen.

Bei Veräusserungen, da sie die Aushilfe in der lezten Verlegenheit sind, läst sich in Ansehen des Staats keine andere Erinnerung anwenden, als dass sie

(I) bei den entberlichen Dingen ihren Anfang nemen, und

(II) stufenweise zulezt bis an die Veräusserungen von Teilen des Staats hinaufsteigen müssen.

IX.

Von dem Finanzkollegium

Bei den Finanzkollegien kömt

I) die Bestimmung derselben,

II) die Glider, woraus sie zusammengesezt sein sollen, zu betrachten.

(I) Die Bestimmung der Finanzkollegien ist

1) die Gegenstände, von welchen Einkünfte behoben, und

2) in einem grössern Staate das Verhältnis zu bestimmen, wornach die Provinzialanteile ausgemessen werden. Und da die Dauer der Einkünfte von der unverminderten Beitragsfähigkeit, die Beitragsfähigkeit von den Beschäftigungs-

gungswegen, dise aber von der Nazionalhandlung abhangen, so folgt von selbst, dass

3) die Finanzverwaltung von der Handlungsleitung, nicht one Nachteil beider Zweige, zu trennen ist.

(II) Die Glider oder Beisizzer des obersten Finanzkollegiums müssen

1) nach der Zal der Provinzen, oder sonstigen Bezirke, in welche der Staat untergeteilt ist, bestimmet, und dann

2) für iede Provinz ein Beisizzer aus ihrem Mittel gewälet werden, der durch seinen längern Aufenthalt daselbst Gelegenheit gehabt hat, den Feldbau, die Aemsigkeit, die Handlung, d. i. die Beitragsfähigkeit kennen zu lernen.

X.

X.

Von Finanzproiekten.

Die Finanzvorschläge, wie sie immer eingekleidet werden mögen, lassen sich auf eine der folgenden drei Unterteilungen zurükfüren:

I) auf die Erleichterung der Einhebung, mithin auf die Verminderung der Einhebkosten;

II) auf die Vergrösserung der Einname bei wirklich belegten Gegenständen:

III) auf neue zur Belegung bezeichnete Gegenstände.

(I) Die Vorschläge, welche eine **Erleichterung der Einhebung** vorschlagen, sind hauptsächlich nach folgenden Säzzen zu prüfen:

1) ist dem Verfasser des Vorschlags die gegenwärtige Einhebungsart genugsam bekant?

2) ist die vorgeschlagene Einhebungsart einfacher, und worinn?

3) ist die einfache Behebung auf der einen Seite, nicht auf der andern für die Entrichtenden von irgendher mer beschwerlich? u. s. w.

(II) Die Vergrösserung der Einkünfte bei wirklich belegten Gegenständen kan

1) hergeleitet werden

a) von Verhinderung der Zwischenabfälle,

b) von genauerer Aufsicht, um dem Unterschleife vorzubeugen,

c) von strengerer Eintreibung der Entrichtung,

d) von der erweiterten Verzerung des belegten Gegenstandes, oder endlich

e) von Erhöhung des Entrichtungsanteils: und mus

2) nach folgenden Säzzen geprüfet werden:

a) sind die Zwischenabfälle dargetan?

b) ist dem Proiektanten die Einrichtung genau bekant, um darüber ein Urteil zu fällen?

c) arten die zur Verhinderung des Unterschleifs, und strengern Eintreibung gewälten Mittel nicht in Bedrükkung aus?

d) binden sie dem Regenten nicht die Hände in Ansehen der notwendigen Nachlassungen? u. s. w.

(III) Bei den zur Belegung neuer Gegenstände gemachten Entwürfen ist zu untersuchen:

1) ob die neuen Gegenstände einen Grund zu einer Entrichtung anbieten?

2) ob sie einen Masstab zu einem billigen Verhältnisse anbieten?

3) ob sie eine Entrichtung one Abname, villeicht one gänzliche Vernichtung ihrer eigenen Erzilung vertragen; oder doch one eine Abname in der Erzilung anderer Gegenstände zu verursachen?

4) Welche Wirkung kan dise neue Auflage auf die algemeine Beitragsfähigkeit in Zukunft; und welche gegenwärtig auf die Grösse, und Gewisheit der öffentlichen Einname haben? u. s. w.

Ende der Uibersicht.

Fra-

Fragen
zur
Wiederholung und Selbstprüfung.

Non ſolum ipſe debebit docere præceptor, ſed frequenter interrogare.

Quintilianus: Inſt. Orat.

Einleitung.

§. 1-6. Was ist Finanzwissenschaft? und was hat die Verwaltung der Staatsrenten zu einem so verworrenen Geschäfte gemacht?

Welches ist der Ursprung der öffentlichen Abgaben? welches der Zwek derselben?

Hat der Staat ein Recht Einkünfte zu fordern? und der Bürger eine Verbindlichkeit selbe zu leisten?

Welches sind die Grenzen diser wechselseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten?

Wurde der zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nötige Aufwand immer in Geld geleistet?

Worin bestand er Anfangs? und wie ist es davon abgekommen?

Hat dis in dem Wesentlichen der Entrichtungen eine Verschidenheit veranlasset? und was folgt hiraus?

Was sind daher öffentliche Einkünfte, oder Staatsrenten?

§. 7 - 12. Für was mus also bei Behebung der Staatseinkünfte gesorget werden? was heist die gemeinen Einkünfte auf das vorteilhafteste beheben? und was läst sich hir zwischen dem gemeinen Dinste, und den Staatseinkünften für ein Unterschid beobachten?

Worin besteht der Vorteil des Staats? worin iener des einzelnen Beisteuernden?

Gehört nicht auch die Gewisheit und Dauer zum Vorteile des Staats, und die Gemächlichkeit der Zeit und bequeme Behebungsart zum Vorteile des Bürgers? und warum werden sie hir nicht mit angesezzet?

Wann werden die Einkünfte des Staats zureichend sein? und was wird hir unter dem Worte zureichend verstanden?

Wor-

Worin besteht der Vorteil des einzelnen Bürgers? und worin besteht dise Mässigkeit?

Hat er auf dise Mässigkeit einen gegründeten Anspruch? warum? und wie vil kan also die öffentliche Verwaltung von ihm fordern?

Was ist daher von dem Grundsazze: dass die öffentlichen Einkünfte beständig vermeret werden müssen, zu halten? welchem Sazze wäre diser Saz allenfals gleichgeltend? und wienach?

Was ist notwendig, um bei Bestimmung der öffentlichen Abgaben sowol den Vorteil des Staats, als des einzelnen Entrichtenden um so sicherer zu erreichen?

§. 13-15. Wornach mus die Grösse der öffentlichen Entrichtungen bestimt werden? was ist also notwendig, um die Summe derselben festsezzen zu können? und wie unterscheidet sich bei disem Geschäfte die Haushaltung des Staates von der Privathaushaltung?

Wodurch kan die Grösse des nötigen und nüzlichen Aufwandes bestimt werden? was ist Staatsaufwandsüberschlag? und was ist bei Verfertigung desselben zu beobachten?

Was ist zu tun, wenn der Staatsaufwandsüberschlag gemacht, d. i. die Grösse des nötigen und nüzlichen Aufwandes bekant ist?

§. 16-26. Welche Wege hat man, die nötigen Einkünfte hereinzubringen?

Woher? und auf welche Art wird der Beitrag zu dem ordentlichen Aufwande genommen?

Wie? und auf wie vilerlei Art geschiht der mittelbare Beitrag? wie der unmittelbare?

Worauf ist bei Bestimmung des Beitrags zu dem ausserordentlichen Aufwande zu sehen? wie vilfach können dise Umstände in Bezihung auf die Hereinbringung der zur Bestreitung des ausserordentlichen Aufwandes nötigen Summen sein?

Wie geschiht der Beitrag zu dem ausserordentlichen Aufwande, welcher die gemächlichen Teilzalungen erlaubt? und wie, wenn mit einmal grosse Summen notwendig sind?

Welche traurige Folgen sind in disem leztern Falle zu befürchten? und wie sol der Staat denselben auszubeugen suchen?

Wann sind Veräusserungen vorzunemen? und welcher Stufengang ist dabei zu beobachten?

Warum ist insbesondere ein eigenes Finanzkollegium nötig? sol disem die Freiheit, Finanzproiekte zu entwerfen, ausschlüssend eingeräumet sein? warum nicht? und was ist die Pflicht desselben in Ansehen der eingereichten Finanzvorschläge?

I.

Vom Finanzsisteme.

§. 27-28. Hat auch der nüzliche Staatsaufwand ein sogenantes Maximum? und was ist daher nach gemachten Staatsaufwandsüberschlage zu untersuchen, ehe zum Entwurfe eines Finanzsistems geschritten wird?

Was ist Finanzsistem? und von wie vil Seiten mus bei Entwerfung desselben die Gewisheit der Einkünfte zum Augenmerke genommen werden?

Was heist gewis in Ansehen der Grösse? was gewis in Ansehen der Zeit? ist beides notwendig, und warum?

§. 29. Von was hängt die Gewisheit der Einkünfte in Ansehen der Grösse ab?

§. 30. Auf wie vilerlei Art kan das Mas der Möglichkeit überschritten werden? wie in Bezihung auf den ganzen Staat? wie in Bezihung auf die Teile des Staats?

§. 31-35. Was mus bei Verfassung eines guten Finanzsistems zum Grunde gelegt werden? warum? und was für Nachteile sind zu befürchten, wenn es nicht geschiht?

Was ist daher notwendig, um das Mas der Möglichkeit in Bezihung auf den ganzen Staat nicht zu überschreiten?

Welches sind die Quellen des Nazionaleinkommens? was wird hir unter Aemsigkeit alles begriffen? und warum werden unter disen Quellen die sogenanten Kapitalien nicht mit angesezt?

Was

Was sind also Nazionaleinkünfte? und warum wird gesagt: nach Abzug des Vorschusses?

Wodurch kan die Grösse derselben gesucht werden?

Wie durch die politische Arithmetik? was ist davon zu halten? und ist sie von gar keinem Nuzzen?

Zu was wird also die Regirung bei Bestimmung der Grösse der Nazionaleinkünfte ihre Zuflucht nemen müssen? und können dise Behelfe eine arithmetische Gewisheit gewären?

Welches sind dise Urkunden? welchen Vorteil kan bei disem Geschäfte eine iede insbesondere leisten? und kan das Produkt der einzelnen Rubrikken, die daraus erhalten werden, ganz als Nazionaleinkommen angesehen werden?

Wenn aber dise Hilfsmittel, die Grösse der Nazionaleinkünfte zu berechnen, in einem Staate verabsäumet worden wären, was gäbe es dann für Merkmale, woraus man erkennen könte, ob in Bezihung auf die öffentlichen Einkünfte das Verhältnis nach dem algemeinen Staatsvermögen beobachtet würde?

§. 36-39,

§. 36-39. Was ist notwendig um das gehörige Gleichgewicht zwischen den Teilen des Staats zu beobachten?

Wornach werden die Einkünfte einer Provinz berechnet?

Woraus kan die Grösse einer Provinz der Regirung bekant werden?

Wie vilfach ist die Fruchtbarkeit? was die mögliche? was die wirkliche?

Wornach mus die Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse berechnet werden? in welchen Finanzverfassungen ist dis besonders notwendig? und warum?

Warum sol hir die Berechnung nur nach dem Absazze, und Anwerte von aussen geschehen? was würde folgen, wenn dis nicht beobachtet würde? und wienach würde dann die Berechnung unrichtig sein?

Welches sind die hauptsächlichsten Geldzuflüsse, worauf bei Berechnung der Provinzialeinkünfte Rüksicht genommen werden mus? warum mus hirauf mit Rüksicht genommen werden? und warum werden auch iene mit unter die fremden Verzerer gerechnet, die ihre Einkünfte aus andern Provinzen des nämlichen Staates zihen? Kan nun das Produkt

der

der aus diser Berechnung erhaltenen Rubrikken ganz als Provinzialeinkommen angesezzet werden?

§. 40-45. Wornach sol also der Provinzialbeitrag bestimmet werden? warum? und welche nachteilige Folgen wären für iene Provinz zu erwarten, die nicht nach der Bilanz des Numerären belegt würde?

§. 46-49. Warum ist es wichtig in der Wal der Gegenstände, wovon öffentliche Einkünfte behoben werden sollen, vorsichtig zu sein? und wie kan dabei ein Irtum begangen werden?

Wie in der Zal? wie in der Eigenschaft derselben?

Was ist daher zu tun, um disen Irtum zu verhüten?

Warum ist nicht anzuraten, die ersten Bedürfnisse des Lebens von Abgaben zu befreien, da doch dadurch die gemeine Klasse besonders begünstiget würde, die diser Begünstigung unter allen Umständen nötig hätte?

Wie ist den bei einem oder dem andern Gegenstande möglichen Abgängen zu begegnen? und was kan zum Masstabe dises Uiberschuses angenommen werden?

§. 50-54.

§. 50-54. Was ist zu tun, dass auch alles, was unter dem Namen der öffentlichen Einkünfte behoben wird, auch one Verminderung in die öffentlichen Kassen eingehe?

Wie kan man es dahin bringen, dass Nimand eine Untreue begehen wolle?

Wodurch sucht man zu erhalten, dass Nimand eine Untreue begehen könne?

Was ist von der Gewonheit der Amtseide zu halten? was von den sogenanten Kauzionen? und welches wären schiklichere Mittel; disen Zwek zu erreichen?

Wie mus dise Untersuchung beschaffen sein?

Wie kan zu disem Ende eine woleingerichtete Staatsberechnung dinlich sein? welches sind die wesentlichen Eigenschaften derselben? wie kan dabei die Kontrolle erhalten werden? und warum sol das Geschäft der Staatsberechnung von den übrigen Teilen der Finanzverwaltung ganz getrent sein?

§. 55-56. Von was hängt die Gewisheit der Einkünfte in Bezihung auf die Zeit ab?

Worauf mus also bei Bestimmung der Einhebungstermine gesehen werden? warum auch auf die zirkulirenren=

rende Geldmasse, und die Geschwindigkeit des Kreislaufes? und was läst sich hiraus auf die Bestimmung der Einhebungstermine folgern?

Was erfordert die Pünktlichkeit in der Einhebung?

Wäre es nicht zu hart und unbillig im Verzögerungsfalle sogar Strenge zu Hilfe zu rufen? und warum nicht?

§. 57-58. Warum müssen die Einkünfte auch dauerhaft gemacht werden? was ist daher im eigentlichen Verstande Dauer? und worauf berut sie?

Woraus kan die Grösse der algemeinen Beitragsfähigkeit bestimmet werden? von was hängt die Zal der Beitragenden? und von was die Grösse des Beitragsanteils ab? und welche wichtige Grundsäzze lassen sich hiraus für die Finanzverwaltung ableiten?

§. 59. Worin besteht die besondere Beitragsfähigkeit? in welchem Verhältnisse steht sie mit den Entrichtungen? was folgt hiraus? und was kan auf die Vergrösserung der Anteile Einflus haben?

Was ist daher notwendig, um die besondere Beitragsfähigkeit ungeschwächt zu erhalten?

§. 60-62. Wann ist die Summe der öffentlichen Einkünfte unmitelbar zu gros angenommen? in welcher Absicht pflegt dis zugeschehen? und was ist davon zu halten?

Welche Vorteile verspricht man sich von einem unveränderlichen Entrichtungsfusse? und sind dise one alle Einwendung gewis?

Wären also öftere und plözliche Abänderungen eher anzuraten? warum nicht?

Was ist also zu tun, um alle dise Nachteile zu verhütten?

§. 63. Wodurch kan die Summe der öffentlichen Einkünfte mittelbar vergrössert werden? und wienach?

Was ist also in diser Rüksicht notwendig? und auf wie vilerlei Art kan die Behebung geschehen?

Auf wie vilerlei Art wird die Behebung gewönlich an andere überlassen?

§. 64-66. Welche Gründe mögen den Staat bewegen, die Unterteilung an die Grundobrigkeiten zu überlassen? und sind sie zureichend, dise Behebungsart zu rechtfertigen? warum nicht?

§. 67. Was ist von der Selbstschäzzung als einer algemeinen Behebungsart zu halten? was könte sie allenfals empfelen?

§. 68-78. Auf wie vilerlei Art kan die Verpachtung der Einkünfte geschehen? was ist einfache? was gemischte Pachtung?

Ist die einfache Pachtung anzuraten? warum nicht?

Welches sind ihre Nachteile in Bezihung auf den Staat? in Bezihung auf den Untertan? in Bezihung auf den Feldbau, die Handlung und die Aemsigkeit? und was können sonst noch für Gefaren für den Staat daraus entstehen?

Welche Vorteile werden von diser Behebungsart geprisen? und was ist davon zu halten?

§. 79-81. Könte man sich dise Vorteile nicht von der gemischten Pachtung versprechen, one dabei iene Nachteile befürchten zu müssen?

Bei diser Pachtungsart sind aber doch die Entrichtungsanteile vom Staate selbst bestimt, und es steht ia iedermann frei, wenn er höher belegt würde, sich zu beklagen?

Kön=

Könten nicht wenigstens einzelne Teile der Staatseinkünfte verpachtet werden? und was kan man argwönen, wenn in irgend einem Staate das Pachtungssistem angenommen ist, oder nicht aufgehoben wird?

§. 82-83. Welche Behebungsart wird also zu wälen sein?

Wie mus die eigene Behebung des Staates beschaffen sein, wenn sie nicht zu beschwerlich und zu kostbar werden sol?

§. 84-92. Auf wie vilerlei Art ist eine Ausname von der Beitragspflicht möglich?

Wann ist sie erschlichen? was ist von der erschlichenen Ausname zu sagen? und wie kan sie gehindert werden?

Wann ist sie angemast? und von welchen Ständen wird sie besonders angemast?

Wodurch suchen sich Gelerte von der Bürde des öffentlichen Beitrags zu befreien? und was ist davon zu halten?

Worauf gründet der Adel seine Ausname? und was für ein Gewicht haben dise adelichen Argumente?

Womit sucht sich die wolerwürdige Klerisei gegen dise algemeine Bürgerpflicht zu bewafnen?

Kan sie ihre Ausname aus dem götlichen Rechte herleiten? warum nicht?

Kan sie es aus besondern Verträgen des römischen Hofs mit den Regenten? und warum auch hiraus nicht?

Welche Stüzze bleibt also für dise Herren übrig?

Kan der Regent dise Befreiungen wiederrufen? und ist er auch dazu verpflichtet? warum?

Wann ist die Ausname erteilet? auf wie vilerlei Art kan sie erteilet werden? welche Umstände mögen eine solche Erteilung wenigstens für den Augenblik rechtfertigen? und was ist von beiden zu halten?

Warum sind beide Arten bedenklich? was ist daher zu tun, wenn unter den vorhergehenden Regirungen solche Befreiungen erteilet worden wären? kan dis der Regent? warum? und wie mus die Wiederrufung geschehen?

§. 93-100.

§. 93 – 100. Nach welchem Verhältnisse müssen die Entrichtungen des einzelnen Bürgers berechnet sein?

Was wird unter dem Worte Vermögen im ausgedehntesten Verstande begriffen? und welche Bedeutung hat dis Wort in Bezihung auf die Belegung?

Wie mus also die Belegung geschehen, um dadurch das gehörige Verhältnis zu dem eigenen Vermögen des Entrichtenden nicht zu verlezzen? und warum mus sie so geschehen?

Was wird unter reellem? was unter persönlichem Hauptstamme verstanden?

Und was heist: durch die Entrichtung mus weder der reelle, noch persönliche Hauptstamm angegriffen werden?

Was mus also von Entrichtungen frei bleiben, um das Vermögen zur Fortsezzung der Erwerbung nicht zu schwächen?

Warum der notwendige Unterhalt?

Was wird unter dem Worte Vorschus begriffen? was wäre also z. B. bei dem Landmanne, bei dem Manufakturanten Vorschus? warum sol diser von Ent=

Entrichtungen frei bleiben? und wie kónten dise nachteiligen Folgen durch eine Berechnung gezeigt werden?

Welche Mángel erscheinen bei genauerer Prúfung der meisten Finanzverfassungen? und was wird daher eigentlich unter die Beitragspflicht gezogen werden können?

Was ist eigentlich Gewinn? und was folgt aus dem Grundsazze, dass nur der Gewinn unter die Beitragspflicht gezogen werden sol?

Ist der Saz richtig, dass Rúkstánde in einer Finanzverwaltung beständig ein Gebrechen beweisen? und wienach?

Was wird nebst den Vorschuskósten noch von dem ganzen Einkommen des Entrichtenden abzuziben sein? kan dann ienes, was nach disen Abzúgen úbrig bleibt, ganz als Entrichtung gefordert werden? und warum nicht?

Was wird also notwendig sein, um dem Búrger auch nicht den Willen zu erwerben zu benemen?

Der wie vilte Teil des Gewinnes wird also behoben werden können? läſt er ſich numeriſch beſtimmen? und warum nicht?

Was iſt von dem Grundſazze: ein Volk werde deſto ämſiger ſein, ie mer es mit Abgaben belegt würde, zu halten?

§. 101 - 104. Kan bei Beſtimmung des Verhältniſſes der Abgaben nach dem Vermögen der Mitentrichtenden der Grundſaz: daſſ die zu entrichtenden Anteile ſich gegen einander gleich den Einkünften der Steuerpflichtigen verhalten ſollen, als unfelbar angenommen werden? und warum nicht?

Welcher Grundſaz wird alſo dabei anzunemen ſein? was heiſt dis? und was folgt daraus?

Was für ein Mittel hat man, das reine Einkommen mit Zuverläſſigkeit zu beſtimmen?

Was wird alſo hirinfals eine Finanzverwaltung zu tun haben?

II.

Von Domänen.

§. 105 - 107. Was sind Domänen? und von welcher Brauchbarkeit sind sie in Absicht auf die Finanzverwaltung?

Was ist daher in Ansehen ihrer Verwaltung zu sagen?

Ist der Regent zur Zerstükkung derselben berechtiget? auch verpflichtet? warum?

Ist es auch Pflicht sie, wenn sie irgendwo vorhanden sind, auf das vorteilhafteste zu benüzzen? und warum?

III.

Von Regalien.

§. 108 - 110. Welcher Begriff wird insgemein mit dem Worte Regalien verbunden?

Ist die gewönliche Erklärung der Finanzregalien richtig? aus welchem Grunde hat sie Justi bestritten? welche Erklärung hat er an die Stelle der verworfenen gesezt? und ist dise bestimter?

Welches sind die gewönlich angenommenen Gegenstände der Regalien?

Wie vil gibt es ihrer an der Zal? und worin besteht das Wesen eines ieden insbesondere?

Kan von dem Bergregale das Münzregal abgeleitet werden? und warum nicht?

Nach welchen Grundsäzzen werden sie also zu verwalten sein?

Und

Und sind sie schikliche Gegenstände zu Finanzquellen? und was läst sich in diser Rüksicht von einem ieden insbesondere sagen?

IV.

Von zufälligen Einkünften.

§. 111. Was wird unter zufälligen Einkünften verstanden? und unter wie vile Klassen lassen sich die Einkünfte ordnen, die unter diser Rubrikke eingehen?

§. 112-115. Was wird unter der Klasse der Rükfälle begriffen?

Wann können Lehnseröfnungen wichtig sein? und wienach kan man sagen, dass sie weniger, als andere Einkünfte diser Art, einer Ungewisheit unterworfen sind?

Wann kan die Fiskalerbfolge ihre Wirkung haben?

Was

Was läst sich im ersten Falle davon erwarten?

Auf wie vilerlei Art pflegt einem Bürger das Recht des lezten Willens benommen zu werden? und was ist von beiden zu halten?

§. 116-119. Welcher Grundsaz ist bei Taxen überhaupt zu beobachten? und welches sind die Gegenstände derselben?

Was wird hir unter Polizeigeschäften verstanden? und können dise ein Gegenstand einer Taxe sein?

Worin bestehen vorzüglich die Entrichtungen bei den Rechtsgeschäften?

Was ist von den Gerichtstaxen zu halten? und worauf ist zum wenigsten zu sehen, wenn ia in irgend einem Staate die Gerichtsgebüren als ein Fond der Gerichtsstellen betrachtet werden?

Worin besteht dises Verhältnis im Algemeinen? und wann wird das besondere Verhältnis ieder Taxe am billigsten sein?

Wo ist diser Masstab besonders angenommen? und wie läst sich dis beweisen?

Was läst sich vom Stempelpapire sagen, wenn die Belegung dabei ihrem Wesen nach betrachtet wird? und unter welche Gattung von Abgaben kan die Entrichtung beim Stempelpapire gezogen werden?

§. 120-124. Welches sind die hauptsächlichsten Gegenstände der Taxen in Gnadensachen?

Was ist von den Taxen bei Verleihungen von Würden, Titeln, u. d. gl. zu halten? wie sollen sie verlihen werden? und warum?

Was von ienen, die bei Verleihungen der Bedinungen und Aemter gezalt werden müssen?

Was von ienen bei Verleihungen in Gewerben?

Was von ienen bei sonst irgend einer Befreiung?

Können also dise verschidenen Gattungen von Taxen als eine schikliche Finanzquelle betrachtet werden? und warum nicht?

§. 125. Was läst sich in Ansehen der Strafgelder sagen, wenn sie irgendwo als Finanzquellen betrachtet, und sogar wichtigen Anstalten zum Fonde angewisen sind?

V.

Von Steuern.

§. 126. - 127. Was hat den Steuern ihren Ursprung gegeben? worin besteht also das Wesen derselben? und was sind daher die Steuern?

Wie wird der persönliche Dinst in Geld verwandelt? wie geschiht der Beitrag von iener Klasse, die gewönlich kein Geld besizt? und welche Grundsäzze lassen sich aus diser Auseinandersezzung der gemeinschaftlichen Beitragsart herleiten?

§. 128 - 134. Welches ist der Grund der Beitragspflicht? warum wird hir der Schuz des Eigentums und der Erwerbung als der besondere und zwar nähere Grund angegeben? und was läst sich daraus folgern?

Wel-

Welches sind die notwendigen Eigenschaften einer guten Steuer? und was wird daher dabei vermiden werden müssen?

Wodurch kan die Retribuzion bei einer Steuer gehindert werden?

Was versteht man unter dem Regulative? was unter dem Steuerfusse? was mus der Steuerfus enthalten? und wie kan durch das Regulativ die Retribuzion gehindert werden?

Wie durch die Art des Verhältnisses?

Wie durch die Einhebungsart? und warum ist dis besonders der Landwirtschaft empfindlich?

Wienach kan durch die Grösse der Abgaben die Retribuzion gehindert werden?

Und wienach kan ihr die Mannichfaltigkeit derselben nachteilig werden?

Welches sind also die besondern Grundsäzze, worauf bei Bestimmung einer ieden Steuer wird zurükgesehen werden müssen?

Auf welche Klassen lassen sich sämtliche Steuern zurükführen? und wienach?

Was

Was ist bei diser Einteilung zum Grunde gelegt? und wird dise Verschidenheit auch dann statt haben, wenn die Steuer in Bezihung auf den Entrichtenden betrachtet wird? warum nicht? und wie kan dis (dass nämlich iede Steuer im Grunde Verzerungssteuer ist) bei den verschidenen Gattungen der Steuern gezeigt werden z. B. bei der Grund- bei der Industrialsteuer u. s. w.?

§. 135. Was wird unter der Benennung der Güter- oder Realsteuer verstanden? wie wird sie eingeteilet? ist dise Einteilung richtig? und warum?

Was ist die unbewegliche Gütersteuer? wie wird dise wieder eingeteilet?

§. 136-156. Was ist also die Grundsteuer ihrem Wesen nach? und wie wird daher bei Bestimmung derselben zu Werke gegangen werden müssen?

Von was hängt das Erträgnis des Grundes ab?

Wodurch kan der Staat zum genauen Kentnisse der Grösse der Gründe gelangen?

Was ist bei diser Ausmessung in Ansehen des Mases zu beobachten?

Und was ist nach derselben zu veranstalten?

Was wird unter der Güte der Scholle verstanden? wird sie besonders behoben? wornach kan sie bestimmet werden? und welche Art ist vorzuziben?

Warum kan das Erträgnis nicht zum Masstabe von der Güte der Scholle angenommen werden?

Und worauf wird bei diser Klassifizirung der Gründe zurükgesehen werden müssen?

Warum mus auch der Anwert der Erzilungen bei Berechnung des Erträgnisses des Grundes notwendig mit in Anschlag kommen?

Woraus kan der Anwert erhoben werden? welche Art ist vorzuzihen? und warum?

Wienach kan man sagen, dass sich in Bezihung auf den Anwert nicht nur Provinz gegen Provinz, sondern auch manchmal die Teile einer Provinz gegen einander ser unterscheiden werden?

Woraus kan nun die Schäzzung des Erträgnisses selbst erhoben werden? und wie ist dabei fürzugehen?

Was

Was mus nach erhobener Schäzzung der Grundstükke geschehen? und was mus der Steuerfus enthalten?

Was kan zum Masstabe der Entrichtung angenommen werden? was ist vorzuzihen? und warum?

Wie gros sol der Anteil sein, den die Grundsteuer zum öffentlichen Aufwande beizutragen hat?

Wo ist sie anzulegen? und was ist dabei noch besonders zu beobachten?

Was ist das fisiokratische Sistem? ist es ausfürbar? warum nicht? und ist die Einfürung desselben absolut, oder nur hipothetisch schädlich?

Welches sind die Voraussezzungen, worauf es sich gründet? und wienach sind beide unzulässig?

Welche Vorteile werden von disem Sisteme gepriesen? was ist davon zu halten? und welche besondere Nachteile würden die Einfürung desselben begleiten?

§. 157. Was wird unter Haussteuer verstanden? wo ist sie anzulegen?

Wornach mus sie bestimmet werden? warum nach dem Erträgnisse der Häuser? und worauf ist bei der

Schäzzung dises Ertrágnisses noch besonders Rük-
sicht zu nemen?

§. 158-61. Was wird unter Vermógensteuer verstanden?

Was ist von der Vermógensteuer als einer Abgabe vom gesamten Vermógen zu halten?

Was wenn sie auf bewegliche Güter allein gelegt wird?

Was wenn sie blos auf Kapitalien beschránkt wird? was mochte man bei diser Auflage zur Absicht haben? und kan dise Absicht dabei erreicht werden?

§. 162-65. Was wird unter der Benennung der Industrialsteuer verstanden?

Auf wie vilerlei Art kan die Aemsigkeit geschäzzet werden?

Wie geschiht die unmittelbare Schäzzung? und was für Steuerarten entspringen hiraus?

Was ist die Kopfsteuer, und was ist von ihr zu halten?

Was ist Gewerbsteuer? von welchem Schriftsteller wird sie besonders in Vorschlag gebracht? was ist von ihr zu halten? und wie nach kan man sagen, daß sie keine zuverlässige Bestimmung der Entrichtung zuläst?

§. 166.

§. 166. Wie, und auf wie vilerlei Art geschiht die mittelbare Belegung der Aemsigkeit?

§. 167-68. Was wird unter Universalakzise verstanden? und auf wie vilerlei Art kan sie in einem Staate bestehen?

Was ist von ihr zu halten, wenn sie der einzige Steuerfus in einem Lande ist? und was wenn sie neben andern Steuern eingefüret ist?

§. 169-85. Was ist die Partikularakzise? wie unterscheidet sie sich von der Universalakzise?

Welches ist ihre Bestimmung?

Wo ist sie anzulegen? und warum? auf welche Gegenstände sol sie gelegt werden?

Was ist notwendig, um bei ihrer Einhebung allem Wilkürlichen, und andern möglichen Nachteilen auszubeugen?

Was mus diser Tariff enthalten?

Was ist in Ansehen der Taxe zu beobachten? nach welcher Bezihung mus sie berechnet werden?

Warum nach Bezihung der Verzerungssteuer zu der ganzen Summe der Entrichtungen?

Wa=

Warum nach Bezihung der Nazionalhandlung? wie kan dises Verhältnis erhalten werden? und was beweist die Notwendigkeit dises Verhältnisses?

Warum nach Bezihung der steuerbaren Gegenstände unter sich? wornach mus dises Verhältnis berechnet werden? und worauf hat man bei diser Berechnung besonders zu sehen?

Welche Grundsäzze werden daher dabei zur Richtschnur zu nemen sein?

In wie vil Klassen werden die Bedürfnisse einzuteilen sein? und warum nicht in merere?

Wie sol die Unterteilung der Summe, die die Verzerungssteuer zu dem algemeinen Aufwande beizutragen hat, unter disen 4 Klassen geschehen? und wienach läst sich dise Unterteilung rechtfertigen?

Was ist nach diser Berechnung zu tun?

Welches ist der zweite Bestandteil des Tariffs? was kan zum Regulative des Steuerfusses angenommen werden? was ist vorzuziben? und warum?

Welche Vorteile empfelen die Einfürung der Partikularakzise?

Welche Vorteile gewäret sie dem Staate? wienach die Gewisheit der Einkünfte? wienach die Dauer derselben? und von welchen besondern Vorteilen wird sie noch begleitet?

Welches sind die Vorteile der Partikularakzise in Bezihung auf den Verzerenden.

Wienach ist sie für ihn die gelindeste Abgabe, wenn er zalt? und wienach ist sie es, wenn er verzert?

Wie kan ihr Vorzug vor der Grundsteuer durch eine Berechnung gezeiget werden?

Ist der Vorwurf: dass sie der Handlung und Verzerung ein beständiges Hindernis entgegenstelle, gegründet?

Welche Nachteile werden ihr über dis noch vorgeworfen? und was ist davon zu halten?

VI.

Von erhöten oder neuen Steuern.

§. 186-89. Auf wie vilerlei Art kan der Beitrag zu dem ausserordentlichen Aufwande geschehen, wenn die Lage der Umstände Teilzalungen zulässt?

Nach welchen Grundsäzzen mus die Erhöhung der Abgaben geschehen? und welches sind dise Grundsäzze?

Was wird daher zu tun sein, um dise beiden Absichten zu erreichen? und was folgt hiraus?

Ist die Wal diser Gegenstände wilkürlich? und was kan hizu gewälet werden?

Warum sol die arbeitende Klasse vom ausserordentlichen Beitrage befreiet bleiben, da sie doch in einer guten Finanzverfassung onehin nichts zalet, sondern ihre Abgabe von dem Verzerer ihrer Arbeit zurükerhält?

Warum wird gesagt: eine gewisse Art von Vermögensteuer?

Wie kan die Einhebung derselben am schiklichsten geschehen?

Was ist bei diser Klassifikazion in Ansehen der zu machenden Klassen zu beobachten? was in Ansehen der zu klassifizirenden? und was ist zu tun, wenn dise Klassen bestimmet sind?

Da nun dise Vermögensteuer eine Klassensteuer ist, wie werden dabei die Nachteile, die ieder Klassensteuer eigen sind, gemindert werden können?

Wienach kan eine Erhöhung der Verzerungssteuer bei der dritten, und virten Gattung von Lebensmitteln hir als vorzüglich schiklich angeprisen werden? und ist nicht zu fürchten, dass dise Belegung den Gebrauch derselben vermindern wird?

Welcher Prachtaufwand ist bei ausserordentlichem Aufwande zur Taxirung schiklich? und was ist bei beiden leztern zu beobachten, wenn die Belegung keine Verminderung verursachen sol?

VII.

VII.

Vom Staatskredite.

§. 190 - 94. Wann ist von dem Staatskredite Gebrauch zu machen?

Wäre nicht die Beilegung eines Schazzes dem Gebrauche des Staatskredits vorzuzihen? und warum nicht?

§. 195 - 199. Was ist der Staatskredit? und wie vilfach ist der Grund dises Zutrauens?

Worin besteht der reelle? worin der persönliche Grund des Staatskredits?

Von was hängt seine Grösse ab? jene des reellen? des persönlichen?

Wienach kan die Beschaffenheit der Regirungsform auf die Grösse desselben einflüssen? wienach der Endzwek, zu welchem ein Staat denselben bestimmet?

Warum ist in diser Rüksicht die Bezalung der Zinse von grosser Wichtigkeit?

Und ist es richtig, dass, wie einige Schriftsteller wänen, der Kredit eines Staates überhaupt nicht auf die Sicherheit des Kapitals, sondern allein auf die Sicherheit der Zinse sich zu erstrekken habe?

Ist ein Unterschid zwischen dem Staats- und Privatkredite? welcher? zwischen dem reellen? zwischen dem persönlichen Staats- und Privatkredite? und was läst sich daraus folgern?

§. 200-1. Welche Wege bieten sich dem Staate an von seinem Kredite Gebrauch zu machen? und woher rürt dise Verschidenheit?

Welche Verschidenheit herrschet unter den Kreditgebern? was ist vorteilhafter, fremden, oder eigenen Bürgern schuldig zu sein? und warum?

Woher rürt die zweite Verschidenheit? und auf wie vilerlei Art kan der Staat von seinem Kredite Gebrauch machen?

Wie unmittelbar? wie mittelbar?

§. 202-3. Welche Mittel werden angewand, die Summen in Barem aufzubringen?

Wie

Wie gehen die Finanzkammern zu Werke, wenn sie durch freiwillige Darlehne die notwendigen Gelder negoziren wollen?

Was geschiht in diser Absicht gemeiniglich in Frankreich und England? und was tut man, um die verlangten Summen eher zu erhalten?

Welche Behutsamkeit ist aber dabei notwendig? und warum?

Was ist von anbefolnen Darlehen zu halten? und wie mus man dabei zu Werke gehen, wenn man sich allenfals zu der traurigen Notwendigkeit gebracht sähe, von disem Mittel Gebrauch zu machen?

§. 204. Auf wie vilerlei Art kan der Steuervorschus geschehen? und was ist von beiden zu halten?

§. 205. Was ist von Verpfändungen zu halten?

§. 206-13. Was sind Leibrenten?

Worin besteht also das Wesen derselben? und wie vil Teile enthält daher die iärliche Leibrente?

Welche Absicht mag der Rentirer? welche der Staat bei dem Leibrentenvertrage haben?

Wor-

Worauf wird daher bei Bestimmung der Leibrenten zu sehen sein? worauf wird sich die Berechnung derselben gründen müssen? und warum?

Was hat also der Staat zu tun, wenn er Geld auf Leibrenten zu nemen entschlossen ist?

Welche Vorteile sucht man zur Rechtfertigung diser Art des Kredits anzufüren? sind sie gegründet? und was ist überhaupt von Leibrenten zu halten?

§. 214-15. Was sind Tontinen? worin sind sie von Leibrenten unterschiden? was ist von disen zu halten? und lisse sich nicht etwas vorteilhafteres erwarten, wenn die Tontine mit den Leibrenten vereiniget würde?

§. 216-17. Worin besteht die von Fortbonnais vorgeschlagene Zeitrente (annuités viageres)? und was ist von ihr zu halten?

§. 218. Was läst sich von der Aushilfe sagen, die sich Staaten von Staatslotterien versprechen?

§. 219-27. Wie vilfach sind die Staatsverschreibungen?

Was sind die insbesondere sogenanten Staatspapire? und was komt dabei vorzüglich zu betrachten?

Was

Was ist in Ansehen ihrer äussern Gestalt zu beobachten? warum ist eine besondere Vorsicht dabei notwendig? und wodurch sucht man beides zu erreichen?

Wie vile Gattungen der insbesondere sogenanten Staatspapire gibt es?

Worauf beziht sich die Verschidenheit, welche, zwischen beiden notwendig zu beobachten ist?

Welche Verschidenheit ist zwischen beiden in Ansehen der Summe zu beobachten?

Worin bestehen die Begünstigungen, die den Staatspapiren gewönlich zugestanden werden? wie vilfach ist dise Anwendung? was die freiwillige? was die notwendige? was für eine Wirkung haben dise Begünstigungen? und was für ein Unterschid herrschet in Ansehen derselben zwischen Papirkapitalien, und Papirmünzen?

Welchen Einflus hat die Art der Uebertragung auf die Staatspapire? und was ist in Ansehen derselben zwischen beiden Gattungen der Staatspapire zu beobachten?

Bei welcher Gattung von Staatspapiren kan eine Mannigfaltigkeit herrschen? worin kan sie bestehen? kan sie auch nachteilig werden? und wienach?

Wa-

Warum ist das Agiotiren nachteilig?. und wodurch kan am sichersten erreicht werden, dass sich die Papire one Abfal erhalten?

Was kan nebst der Mannigfaltigkeit bei denselben noch einen Abfal veranlassen?

Welches Verhältnis mus also in Ansehen der Menge der Staatspapire beobachtet werden?

Warum mus die Anzal derselben mit der Bedekkung, die ieder Gattung zugeeignet ist, im Verhältnisse stehen? warum mit der kreislaufenden Masse? (und was für ein Unterschid läst sich hiraus zwischen Papirminzen und Papirkapitalien angeben?) warum endlich mit der algemeinen Beitragsfähigkeit?

Wodurch können die Zinse bei Staatspapiren verringert? ia sogar ganz erspart werden? bei welcher Gattung mögen Zinse statt finden? und warum?

§. 228-34. Wann pflegt vom mittelbaren Kredite Gebrauch gemacht zu werden?

Auf welche Art kan der Staat von seinem Kredite mittelbar Gebrauch machen?

Wel-

Welches mag der Ursprung der Banken sein? und wie haben sie endlich den Namen öffentlicher Banken erhalten?

Wie vile Gattungen von Banken gibt es?

Wie vilfach sind die Handlungsbanken? wann heissen sie Depositenbanken? wann Girobanken? und welchen Nuzzen schaffen sie?

Wie können die Handlungsbanken zu Leihbanken werden?

Wie ist es möglich, dass die Banken von dem bei ihnen nidergelegten Gelde anderweitigen Gebrauch machen können, da dise Summen die eigentliche Bedekkung der Bankoverschreibungen sind? und wodurch kan man es dahin bringen, dass der Bank keine, oder doch nur wenige Verschreibungen zur Bezalung heim kommen?

Welchen Nuzzen verschaffen die Leihbanken?

Wie können sie zur Herabsezzung der Zinse beitragen?

Wann erhalten die Banken den Namen politischer Banken? und welcher Vorteil entspringt daraus für den Staat?

Wie kan man sagen, dass dise Art von Darlehn ein Mittelkredit ist? und welche Vorsicht wird daher von Seite des Staats dabei notwendig sein?

§. 235. Von was hängt die Beschaffenheit des Kredits ab, den die Stände eines Landes der Krone verschaffen?

§. 236. Was ist von dem Kredite durch die sogenanten Negozianten zu halten?

§. 237-43. Was kan zur Verringerung des Staatskredites beitragen?

Was kan die Meinung, dass der Staat seinen Verbindlichkeiten nicht werde genug tun können, veranlassen? und wie kan die Bedekkung wirklich? und wie scheinbar verschlimmert werden?

Und wie kan dise Meinung die Veringerung des Staatskredites bewirken?

Woher rürt die Meinung, dass der Staat seinen Verbindlichkeiten nicht werde genug tun wollen?

Und welches sind die Folgen des geschwächten Kredites?

Welche nachteiligen Folgen zibt der Abfal der öffentlichen Papire nach sich? und erfolgt diser Abfal

blos

blos nach dem Verhältnisse der verminderten Bedekkung der Schuldenmasse?

Welche Mittel sind versuchet worden, dise Folgen der übermässigen Kreditspapire abzuwenden? und was ist davon zu halten?

§. 244-50. Was nent man die Befreiung des Staatskredits?

Warum ist sie so wichtig? und wie kan sie geschehen?

Worauf kan sich diser Uiberschus bezihen?

Und worauf kan die Verminderung des Aufwandes fallen?

Worauf kan sich die Ersparung bei den Staatsschulden selbst bezihen?

Worin kan eigentlich die Ersparung an dem Hauptstamme der Staatsschulden selbst bestehen?

Worauf kan sich dise Nichtbezalung bezihen? und was ist von beiden zu erwarten?

Auf wie vilerlei Art kan die Ersparung bei den Interessen geschehen?

Wie kan die Herabsezzung derselben geschehen? und was läst sich von beiden erwarten?

Warum wird bei allen disem die Vermerung der Einkünfte zur Befreiung des Staatskredits dennoch notwendig? wie mus dise Vermerung geschehen? und welches mag hizu der gelindeste Weg sein?

VIII.

Von Veräusserungen.

§. 251. Wann ist zu Veräusserungen die Zuflucht zu nemen? und wie ist dabei fürzugehen?

IX.

Von dem Finanzkollegium

§. 242-54. Was wird hir unter dem Worte Finanzkollegium verstanden?

Welches ist die Bestimmung desselben?

Und warum ist es von so grosser Wichtigkeit die Finanzverwaltung nicht von der Handlungsleitung zu trennen?

Aus welchen Glidern sol es zusammengesezzet sein? und warum?

X.

Von Finanzvorschlägen.

§. 255 - 259. Was nent man einen Finanzvorschlag? und wie können sie eingeteilet werden?

Was für algemeine Grundsäzze gibt es, die sich auf iedes Finanzproiekt anwenden lassen?

Nach welchen Säzzen sind iene Vorschläge zu prüfen, welche eine Erleichterung der Einhebung vorschlagen?

Woher kan die Vergrösserung der Einname bei wirklich belegten Gegenständen geleitet werden? und nach welchen Säzzen ist iede diser Abteilungen zu prüfen?

Was ist bei den zur Belegung neuer Gegenstände gemachten Entwürfen zu untersuchen?

Und was wäre anzuraten, um sowol fähige Männer zu änlichen Arbeiten aufzumuntern, als seichte Köpfe davon abzuschrekken?

E N D E.

Drukfeler.

Seite 45 Zeile 14 statt nach lis auch
Seite 48 Zeile 8 von unten, statt nach lis noch
Seite 83 Zeile 5 von unten, statt dein lis den.

Bayerische Staatsbibliothek München

Teil 1–3 = 1000.–
14.3.83
Mai 86

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kopetz, Martin Norbert Adolf

Leitfaden zu dem von Sonnenfelsschen Lerbuche der Politischen Wissenschaften Nach der neuesten Auflage desselben zum Gebrauche der Studirenden herausgegeben
Bd.: Dritter Teil

Prag und Leipzig 1789

Pol.g. 467 p-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769591-9
VD18 80012973